



Jahresbericht 2020 Auszug

Impressum:

Hg. Mag. Anton Steurer MAS
NÖ Landesverein für Erwachsenenschutz -
Erwachsenenvertretung, Bewohnervertretung
3100 St. Pölten, Bräuhausgasse 5/2/2
Tel.: 02742/77175, Fax.: DW 379
Email: erwachsenenschutz@noelv.at
bewohnervertretung@noelv.at

Anmerkung:

Zugunsten der leichteren Lesbarkeit des Jahresberichts wurde auf die alternative Verwendung männlicher und weiblicher Formulierungen verzichtet. Mit jeder Nennung der männlichen Form ist selbstverständlich auch die weibliche mit gleicher Wertschätzung gemeint und umfasst.

Inhaltsverzeichnis

Erwachsenenvertretung	6
1. <i>Betreuungsangebot</i>	6
1.1. <i>Erwachsenenvertretung</i>	6
1.1.1. <i>Organisation</i>	6
1.1.2. <i>Angebot an die Gerichte</i>	6
1.1.2.1. <i>Fallzahlerwartung</i>	6
1.1.2.2. <i>Ergebnis der Leistungskennzahlen 2020</i>	6
1.1.3. <i>Entwicklung der Erwachsenenvertretungen 2020: Zugänge, Ablehnungen</i>	6
1.1.4. <i>Servicegrad</i>	8
1.1.5. <i>Situation zum 31.12.2020</i>	8
1.1.6. <i>Einstellungen/Beendigungen/Übertragungen</i>	11
1.2. <i>Clearing</i>	13
1.2.1. <i>Aufgaben</i>	13
1.2.2. <i>Aufgabenbeschreibung</i>	13
1.2.2.1. <i>Beratung</i>	13
1.2.2.2. <i>Clearing im Bestellungsverfahren</i>	15
1.2.2.3. <i>Clearing im Erneuerungsverfahren</i>	16
1.2.2.4. <i>Sonstige Clearingberichte</i>	17
1.2.2.5. <i>Errichtung und Registrierung</i>	17
1.2.2.6. <i>Schulung</i>	19
1.2.2.7. <i>Informationsveranstaltungen/Vorträge</i>	19
1.2.3. <i>Besprechungsstruktur</i>	20
1.3. <i>Qualitätskontrolle und -sicherung</i>	20
2. <i>Klientendokumentation</i>	22
2.1. <i>Übersicht</i>	22
2.2. <i>Aufgabenbereiche</i>	23
2.3. <i>Wohnform</i>	24
2.4. <i>Diagnose</i>	25
2.5. <i>Wirtschaftliche Situation</i>	26
2.5.1. <i>Einkommen</i>	26
2.5.2. <i>Vermögen</i>	29
2.6. <i>Altersstruktur</i>	30
3. <i>Ausgewählte Themen zur Erwachsenenvertretung</i>	31
3.1. <i>Aufgaben der Erwachsenenvertretung erledigt - Was dann?</i>	31
3.2. <i>Wohnortclearing – Ein Balanceakt zwischen den Interessen der betroffenen Person und ihrem Umfeld</i>	32
Bewohnerververtretung	35
1. <i>Betreuungsangebot</i>	35
1.1. <i>Organisation</i>	35

1.2.	<i>Gerichtliche Überprüfungen</i>	35
2.	<i>Klientendokumentation</i>	36
2.1.	<i>Meldungen und Aufhebungen (1.1.2020 - 31.12.2020).....</i>	36
2.2.	<i>Art der gemeldeten Freiheitsbeschränkungen (1.1.2020 - 31.12.2020).....</i>	37
2.3.	<i>Besuchskontakte in den Einrichtungen.....</i>	38
3.	<i>Ausgewählte Themen zum Heimaufenthaltsgesetz.....</i>	39
3.1.	<i>Auswirkungen der SARS-CoV2-Pandemie auf die Tätigkeit der NÖLV-Bewohnervertretung....</i>	39

Vorwort der Geschäftsführung

Das Jahr 2020 war auch im NÖLV - wie überall auf der Welt - geprägt von den Auswirkungen und Restriktionen der Covid-19 Pandemie. In verschiedenen Phasen mussten die gültigen Covid-19 Leitlinien immer wieder aktualisiert bzw. bearbeitet werden.

Primär haben die Mitarbeiter fast das gesamte Jahr vermehrt im Home Office gearbeitet, was natürlich ebenfalls unterschiedliche Herausforderungen für einzelne Mitarbeitergruppen bedeutete. Eine besondere Herausforderung lag dabei sicher bei den doppelbelasteten Mitarbeiterinnen in ihrer Funktion als berufstätige Frau und Mutter von schulpflichtigen Kindern.

Als besonders schwierig erwiesen und erweisen sich nach wie vor die nicht stattfindenden persönlichen Teambesprechungen in den Geschäftsstellen bzw. für das Team der Bewohnervertreter. Diese finden, ebenfalls wie die regelmäßigen Besprechungen mit den ehrenamtlichen Erwachsenenvertretern, per Videobesprechung (Zoom) statt.

Die überaus wichtigen persönlichen Kontakte zu Klienten wurden soweit wie möglich durchgeführt. Ehrenamtliche Erwachsenenvertreter mit Vorerkrankungen bzw. besonderer Volatilität aufgrund ihres Alters konnten nach Absprache mit der jeweiligen Teamleitung die persönlichen Kontakte durch vermehrte Telefonate bzw. Videotelefonate ersetzen.

Wichtig war die durchgehende Erhaltung und Sicherstellung der Erreichbarkeit der Geschäftsstellen. Diese war immer zu den nach außen kommunizierten Öffnungszeiten von Montag bis Donnerstag, 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr gegeben.

Nach dem ersten Lockdown im März musste die Vortragstätigkeit der Clearer eingestellt werden, weshalb auch die Zahlen für diesen Leistungsbereich selbstredend nicht hoch sind. Auch hier wurde allerdings vermehrt auf die Möglichkeit der telefonischen Beratung hingewiesen. Dass auf dieses Angebot stark zurückgegriffen wurde, zeigt die Beratungsstatistik auf Seite 26 dieses Jahresberichtes sehr deutlich.

Erfreulich ist, dass die im Rahmen der Subventionsvereinbarung festgelegten Leistungskennzahlen der gerichtlichen Erwachsenenvertretung für das Jahr 2020 zur Gänze erfüllt werden konnten.

Die Tätigkeit der Bewohnervertreter war natürlich ebenfalls stark geprägt von Auswirkungen rund um Covid-19. Fragen der Besuchsbeschränkung bzw. der Quarantäne für Heimbewohner waren wesentliche inhaltliche Auseinandersetzungen. Die persönlichen Erstkontakte sind auf hohem Niveau im Vergleichszeitraum zum letzten Jahr etwas zurückgegangen.

Die Umstellung auf einen zentralen Server hat sich in dieser Situation natürlich mehr als bewährt. So konnten auch administrative Mitarbeiter ihren Aufgaben sehr gut aus dem Home Office nachkommen.

Mit Freude und Demut blicke ich trotz der besonders schwierigen Gesamtsituation auf das abgelaufene Jahr zurück. Ein Jahr, in dem wir ohne finanzielle Einschränkungen, vielmehr sogar mit einer Höherdotierung, u.a. zielstrebig weiter an der Verwirklichung der Ziele des 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes arbeiten konnten. Dafür gilt dem Subventionsgeber, dem Bundesministerium für Justiz und den dort für die Vereinserwachsenenvertretung und Bewohnervertretung zuständigen Beamten mein aufrichtiger Dank. Mein besonderer Dank gilt natürlich auch dem ehrenamtlich tätigen Vorstand und nicht zuletzt allen Mitarbeitern der verschiedenen Bereiche sowie den ehrenamtlich tätigen Erwachsenenvertretern.

*Je größer die Schwierigkeit, die man überwand, desto größer der Sieg.
Marcus Tullius Cicero*

Im Sinne dieser Worte können wir als Organisation auf ein gelungenes Jahr zurückblicken. Ein Jahr, in dem sich aufgrund der vielen Unwägbarkeiten und Improvisationsnotwendigkeiten auch einige Impulse für eine Weiterentwicklung der Organisation aufgetan haben.

Mag. Anton Steurer MAS
Geschäftsführer

Erwachsenenvertretung

1. Betreuungsangebot

1.1. Erwachsenenvertretung

1.1.1. Organisation

Der NÖLV stellt Erwachsenenvertreter grundsätzlich für alle Bezirksgerichte in den Sprengeln der Landesgerichte St. Pölten, Krems und Wiener Neustadt sowie für die Bezirksgerichte Schwechat, Mödling und Bruck an der Leitha zur Verfügung.

Jeder angestellte Erwachsenenvertreter hat einen primären Betreuungssprengel und wird auf Anfrage den Gerichten in diesem Sprengel grundsätzlich für alle Fälle, für die kein anderer geeigneter Erwachsenenvertreter gefunden werden kann zur Verfügung gestellt. Die Fallzuteilung erfolgt sowohl für angestellte als auch für ehrenamtliche Erwachsenenvertreter durch die jeweilige Geschäftsstellenleitung.

1.1.2. Angebot an die Gerichte

1.1.2.1. Fallzahlerwartung

Mit den Subventionsbedingungen für das Jahr 2020 wurde zwischen dem Bundesministerium für Justiz und dem NÖ Landesverein für Erwachsenenschutz – Erwachsenenvertretung, Bewohnerververtretung eine Zielvereinbarung im Sinne von zu erbringenden Leistungskennzahlen vereinbart. Basis dieser Leistungskennzahlen ist ein für alle in Österreich tätigen Erwachsenenschutzvereine gültiges Codebook. Beurteilt wird in folgenden Scores: Diagnose, Wohnform, Prozessmerkmale (z. B. aufwendige Vermögensverwaltung etc.) sowie Abgabe von Fällen.

1.1.2.2. Ergebnis der Leistungskennzahlen 2020

			IST kumuliert	Ziel 2020	Abweichung (absolut)	Abweichung (prozentuell)
NÖLV	Anzahl der Fälle	gesamt	2271	2230	41	2 %
		ang. EV	1350	1335	15	1 %
Gesamt	Mittelwert pro Fall	gesamt	4,44	4,00	0,44	11 %
		ang. EV	5,24	5,00	0,24	5 %

Die Fallzahlen sind sowohl im IST als auch im Ziel kumuliert (= Fallzahl am Jahresanfang plus Zugänge 2020). Damit wurden die seitens des Bundesministeriums für Justiz laut Fördervertrag geforderten Leistungskennzahlen erreicht. Der Schweregrad im Mittel der Fälle war sogar um 11% höher als in den Leistungskennzahlen vereinbart.

1.1.3. Entwicklung der Erwachsenenvertretungen 2020: Zugänge, Ablehnungen

Die folgende Übersicht zeigt den Stand der Fälle per 31.12.2020 bei den Betreuungsstellen.

	IST per 31.12.2019	IST per 31.12.2020
Angestellte EV	26,2	26,5
Ehrenamtliche EV	20,6	20,5
Summe	46,8	47,1

In der folgenden Tabelle sind die **externen Zugänge** in den einzelnen Geschäftsstellen für die Jahre 2019 und 2020 dargestellt.

Geschäftsstelle	2019	2020
Amstetten	42	43
Mödling	63	44
Persenbeug	48	23
St. Pölten	38	47
Wr. Neustadt	27	36
Zwettl	48	48
NÖLV gesamt	266	241

Die Gesamtzahl der im Jahr 2020 vertretenen Fälle beträgt 2297 (2019: 2226).

Nachstehende Tabelle zeigt die Ablehnungen von Anfragen der Bezirksgerichte aus Kapazitätsgründen, örtlicher Unzuständigkeit usw.

Bezirksgericht	2019	2020
Amstetten	11	11
Baden	34	30
Bruck/Leitha	7	5
Gänserndorf	0	1
Gmünd	5	5
Haag	6	6
Hollabrunn	2	0
Horn	9	4
Korneuburg	2	0
Krems an der Donau	24	15
Lilienfeld	14	13
Melk	30	19
Mödling	28	15
Neulengbach	16	6
Neunkirchen	54	42
Scheibbs	10	5
Schwechat	11	8
St. Veit/Glan	0	1
St. Pölten	56	42
Waidhofen/Thaya	16	2
Waidhofen/Ybbs	2	2
Wr. Neustadt	36	51
Zwettl	13	5
Summe	386	288

Im Jahr 2020 mussten somit wie im Vorjahr Anfragen an die Bezirksgerichte retourniert werden. Die Ablehnungen sanken im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 25 % (386 Ablehnungen).

Von den insgesamt abgelehnten Anfragen entfielen ca. 72 % auf Anfragen der Gerichte um Übernahme des Verfahrens zur Bestellung eines Erwachsenenvertreters (mit oder ohne dringende Angelegenheiten). Ca. 28 % aller Ablehnungen betrafen Anfragen um Übernahme für ständige Erwachsenenvertretungen.

1.1.4. Servicegrad

Der Servicegrad für den Gesamtverein (2019: 41,2 %) beträgt, wie aus untenstehender Tabelle ersichtlich, im Beobachtungszeitraum ca. 46 %. Im Vergleich zum Vorjahr sind 2020 die Anfragen mit 544 Anfragen um 16 % gesunken (2019: 645 Anfragen, 2018: 415 Anfragen). Der Servicegrad errechnet sich auf Basis der Ablehnungen ausschließlich aus Kapazitätsgründen. Sechs Ablehnungen aus sonstigen Gründen (z. B. aufgrund örtlicher Unzuständigkeit) sind darin nicht enthalten.

Servicegrad 01.01. bis 31.12.2020

Zugänge	272
abzüglich interner Zugänge	31
externe Zugänge	241
Ablehnungen	282
Anfragen	544
Servicegrad	46,1 %

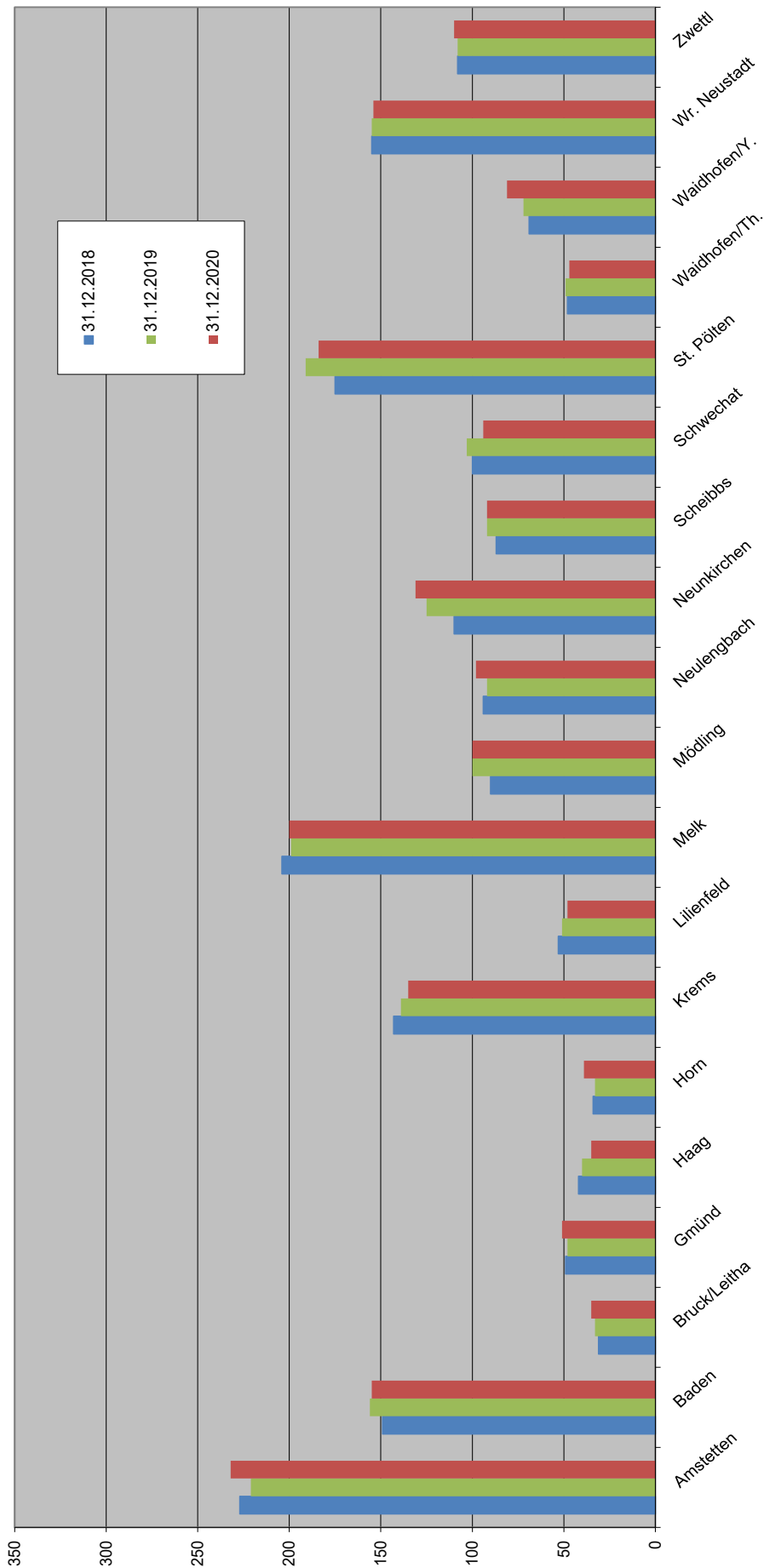
1.1.5. Situation zum 31.12.2020

Die Abbildung der nächsten Seite gibt einen Überblick über die Zahl der im Verein anhängigen Erwachsenenvertretungen zu den Stichtagen 31.12.2018, 31.12.2019 und 31.12.2020.

Die Tabelle der übernächsten Seite gliedert die Zahl der zum Stichtag 31.12.2020 anhängigen Erwachsenenvertretungen nach Bezirksgerichten, einstweiligen und ständigen Erwachsenenvertretungen.

Anhängige Erwachsenenvertretungen im NÖ Landesverein für Erwachsenenschutz - Erwachsenenvertretung, Bewohnervertretung

Übersicht nach Bezirksamtsgerichten 2018 - 2020



In der folgenden Tabelle sind die zum Stichtag 31.12.2020 anhängigen Erwachsenenvertretungen nach Bezirksgerichten ersichtlich:

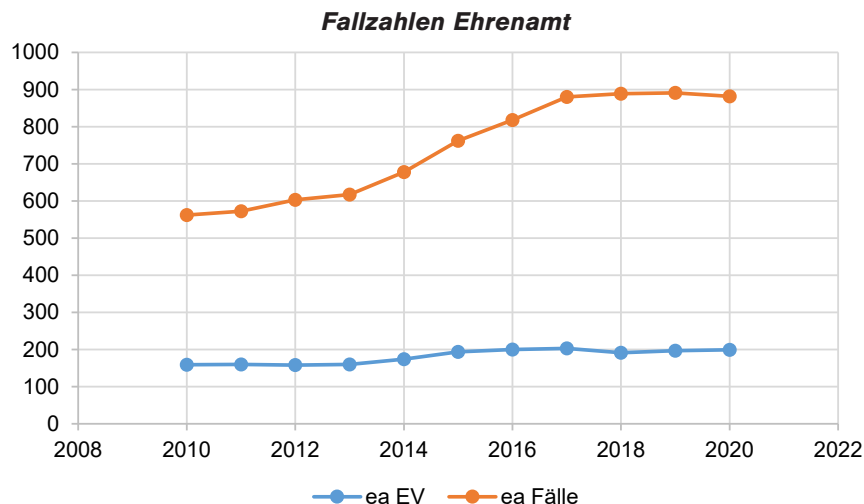
Bezirksgericht	Verfahren und einstweilige EV	ständige EV	Gesamtzahl
Amstetten	5	227	232
Baden	5	150	155
Bruck/Leitha	1	34	35
Donaustadt	0	1	1
Favoriten	0	1	1
Fünfhaus	0	1	1
Gmünd	3	48	51
Haag	4	31	35
Horn	4	35	39
Innere Stadt	0	1	1
Krems/Donau	8	127	135
Liesing	0	1	1
Lilienfeld	0	48	48
Melk	8	192	200
Mistelbach	0	1	1
Mödling	4	96	100
Neulengbach	1	97	98
Neunkirchen/Gloggnitz	4	127	131
Purkersdorf	0	1	1
Scheibbs	0	92	92
Schwechat	1	93	94
St. Pölten	11	173	184
Steyr	0	3	3
Tulln	0	2	2
Waidhofen/Thaya	3	44	47
Waidhofen/Ybbs	6	75	81
Wiener Neustadt	6	148	154
Zwettl	4	106	110
Summe	78	1955	2033

Genehmigungsvorbehalt:

Von den 2033 anhängigen Fällen wurde in 325 Fällen (fünf davon einstweilig) ein **Genehmigungsvorbehalt** angeordnet. Dies entspricht **16 %** aller per 31.12.2020 anhängigen Fälle. Laut VJ-Statistik vom 31.12.2020 ist bei den Bezirksgerichten im Vertretungsgebiet des NÖLV bei ca. **11 %** aller anhängigen Fällen ein **Genehmigungsvorbehalt** angeordnet.

Geschäftsstelle	EV laut VJ-Zahlen	GV in %	EV NÖLV	GV in %	Anteil GV in %
Amstetten	886	13	348	23	69
Mödling	1.476	7	384	7	9
Persenbeug	876	14	292	22	76
St. Pölten	1.303	13	398	21	55
Wr. Neustadt	1.104	10	285	9	23
Zwettl	1.071	10	314	15	73

Von den insgesamt 2033 anhängigen Erwachsenenvertretungen per 31.12.2020 entfallen wie im Vorjahr auch ca. 56 % auf angestellte Erwachsenenvertreter und 44 % auf ehrenamtliche Erwachsenenvertreter. Damit übersteigt der Anteil der angestellten Erwachsenenvertretungen den Anteil der ehrenamtlichen Erwachsenenvertretungen. 3,8 % aller Fälle sind einstweilige Erwachsenenvertretungen (2019: 2 %). Diese sind aufgrund der Komplexität grundsätzlich bei angestellten Erwachsenenvertretern anhängig und werden nur im Ausnahmefällen an ehrenamtliche Erwachsenenvertreter übertragen.



Die Anzahl der ehrenamtlichen Erwachsenenvertreter ist in der Jahresübersicht konstant. Die Anzahl der ehrenamtlich vertretenen Fälle ist seit 2010 konstant gestiegen. Während im Jahr 2010 von einem ehrenamtlichen Erwachsenenvertreter durchschnittlich 3,5 Klienten vertreten wurden, sind dies 2020 4,4 Klienten.

Trotz erschwelter Bedingungen im Covid-19 Jahr 2020 hatten die ehrenamtlichen Erwachsenenvertreter durchschnittlich 10,3 persönliche Kontakte zu ihren Klienten.

Ehrenamtliche Teams wurden mit Ausnahme des ersten Quartals 2020 ausschließlich per MS-Teams oder per Zoom abgehalten. Darüber hinaus erfolgte die Kommunikation zwischen ehrenamtlichen Teamleitern und ehrenamtlichen Erwachsenenvertretern vermehrt per Telefon oder per E-Mail.

1.1.6. Einstellungen/Beendigungen/Übertragungen

Abschließend wird auch in diesem Jahresbericht ein Blick auf die Zahl der eingestellten Verfahren und der aufgehobenen Erwachsenenvertretungen sowie die Zahl der Umbestellungen auf private Erwachsenenvertreter geworfen. Nachstehende Tabelle gibt Daten aus den Jahren 2018 – 2020 wieder.

Einstweilige Erwachsenenvertretungen

	Einstellung			private EV		
	2018	2019	2020	2018	2019	2020
Amstetten	0	3	3	0	0	0
Mödling	2	2	1	1	0	0
Persenbeug	1	1	1	1	0	0
St. Pölten	2	3	3	2	0	1
Wr. Neustadt	1	0	0	0	0	0
Zwettl	1	3	2	0	1	0
Gesamt	7	12	10	4	1	1

Im Jahr 2020 wurden zehn einstweilige Erwachsenenvertretungen wieder eingestellt; nach dem Verfahren wurde ein Fall an einen privaten Erwachsenenvertreter abgegeben. Neun Klienten sind während des Verfahrens zur Bestellung eines Erwachsenenvertreters verstorben.

Die Situation bezüglich der Beendigungen von ständigen Erwachsenenvertretungen bzw. deren Übertragung an private Erwachsenenvertreter veranschaulicht nachstehende Tabelle:

Ständige Erwachsenenvertretungen

	Beendigung			private EV		
	2018	2019	2020	2018	2019	2020
Amstetten	4	8	5	0	3	2
Mödling	10	8	6	4	0	0
Persenbeug	3	5	3	1	0	1
St. Pölten	8	8	10	4	0	1
Wr. Neustadt	7	6	6	1	1	1
Zwettl	8	5	5	5	0	0
Gesamt	40	39	35	15	4	5

Die Zahl der beendeten ständigen Erwachsenenvertretungen ist mit 35 gegenüber dem Vorjahr leicht gesunken. Die Zahl der ständigen Erwachsenenvertretungen, die an private Erwachsenenvertreter übertragen werden konnten, ist hingegen stark gesunken. Dies ist vermutlich Ausdruck des 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes. Falls geeignete Angehörige vorhanden sind, erfolgt wenn möglich eine Überleitung zu einer gesetzlichen oder gewählten Erwachsenenvertretung. 154 ständige Klienten sind im Beobachtungszeitraum verstorben (2019: 137).

An das VertretungsNetz Erwachsenenvertretung wurden aufgrund von Übersiedlung zehn Klienten abgegeben. Ein Klient ist nach Deutschland übersiedelt.

1.2. Clearing

Mit 1.7.2007 wurde der NÖ Landesverein für Erwachsenenschutz – Erwachsenenvertretung, Bewohnervertretung aufgrund des Sachwalterrechts-Änderungsgesetzes 2006 mit dem Aufgabenbereich Clearing beauftragt. Mit dem Inkrafttreten des 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes ist Clearing sowohl im Bestellungsverfahren als auch im Erneuerungsverfahren verpflichtend durchzuführen, hat nach dem Strategiekonzept Clearing höchste Priorität und die Übernahme darf von den Vereinen nicht abgelehnt werden. Mit Ausnahme der Geschäftsstelle Mödling gibt es Spezialisierungen auf die Tätigkeitsbereiche des Clearings. Das heißt, dass ausschließlich die Tätigkeit in diesem Bereich erfolgt bzw. Kombinationen mit der Leitung eines ehrenamtlichen Teams möglich sind.

1.2.1. Aufgaben

Die Tätigkeit der Erwachsenenvertreter im Clearing zielt durch verstärkte Beratung, Information und Abklärung darauf ab, möglichst nur dort gerichtliche Erwachsenenvertretungen entstehen zu lassen, wo dies unabdingbar notwendig ist. Neben dieser Beratungs- und Clearingtätigkeit im engeren Sinn sind Clearing-Erwachsenenvertreter für die Errichtung von Vorsorgevollmachten und gewählten Erwachsenenvertretungen sowie Registrierungen im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis zuständig. Mit Stichtag 31.12.2020 waren ca 24,5 vollzeitäquivalente Mitarbeiter im Clearing tätig.

1.2.2. Aufgabenbeschreibung

1.2.2.1. Beratung

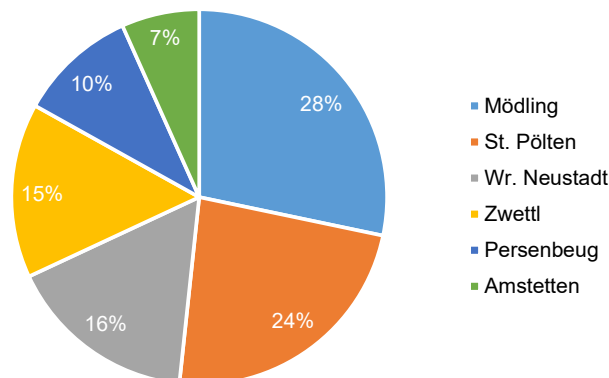
Clearing-Erwachsenenvertreter stehen nach telefonischer Vereinbarung persönlich oder telefonisch für Beratungen zu allen Themen rund um Erwachsenenvertretung in der Geschäftsstelle zu den nach außen kommunizierten Büroöffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zur Verfügung. Pandemiebedingt konnten Mitarbeiter der Geschäftsstelle Zwettl im letzten Jahr keine persönlichen Beratungen in den Räumen der Bezirkshauptmannschaft Krems anbieten.

Im Berichtszeitraum erfolgten **6819 Beratungen** von Anregern und von Privatpersonen, die bereits als Erwachsenenvertreter bestellt waren oder sich über alternative Vertretungsmodelle informieren wollten (2019: 7490). Dies entspricht durchschnittlich 23 Beratungen pro Vollzeitäquivalent und Monat.

Die Zahlen zeigen, dass die Anzahl der Beratungsgespräche trotz der erschwerten Bedingungen im Zusammenhang mit Covid-19 auf einem hohen Niveau geblieben ist und somit ein Indiz für den hohen Aufklärungs- und Informationsbedarf zum 2. Erwachsenenschutz-Gesetz sein könnte. Aufgrund des hohen Beratungsbedarfs und aufgrund der Wichtigkeit dieser Leistung sind die Mitarbeiter des NÖ Landesvereins für Erwachsenenschutz – Erwachsenenvertretung, Bewohnervertretung immer bemüht, Beratungsgespräche unmittelbar nach Kontaktaufnahme der Beratungssuchenden durchzuführen (idealerweise noch am selben Tag).

Die nachfolgenden Diagramme zeigen einige statistische Daten zum Tätigkeitsfeld Beratung:

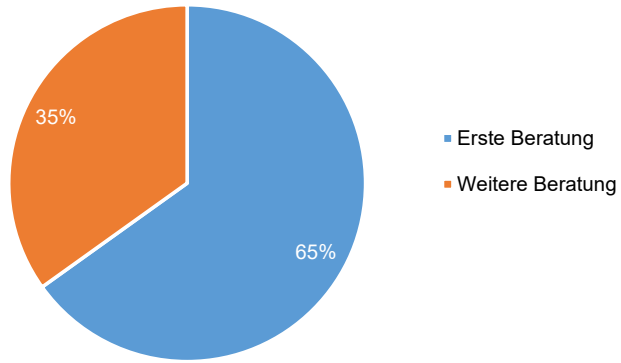
Beratungsgespräche nach Geschäftsstellen



Mit 1929 bzw. 1596 Beratungen wurden ungefähr die Hälfte aller Beratungen von Mitarbeitern der Geschäftsstelle Mödling bzw. St. Pölten durchgeführt.

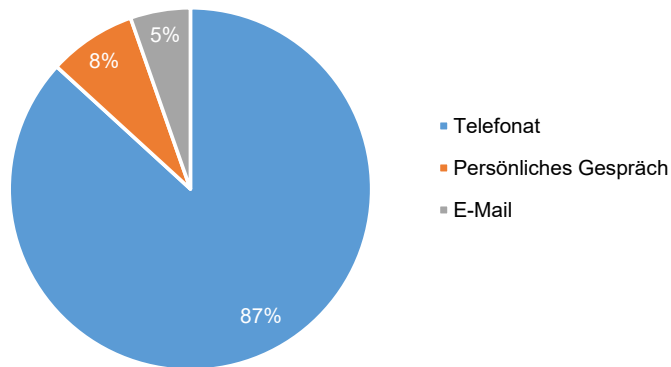
Beratungsform

Rund ein Drittel aller Beratungen sind sogenannte Folgeberatungen (z. B. Zweit- oder Drittberatungen). Rund zwei Drittel hingegen sind erste Beratungen.



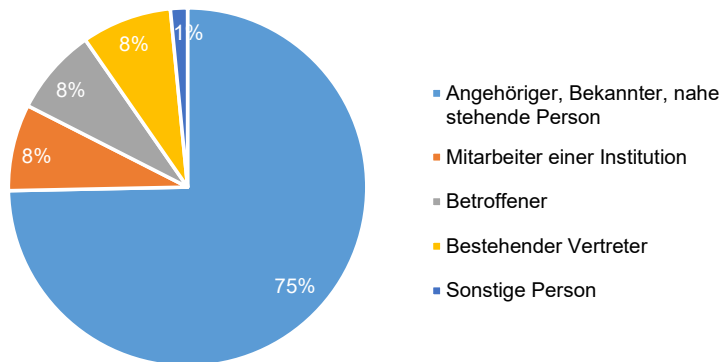
Art der Beratung

Mehr als vier Fünftel alle Beratungen erfolgten per Telefon, gefolgt von persönlichen Beratungen. 5 % aller Beratungen wurden per E-Mail geleistet.



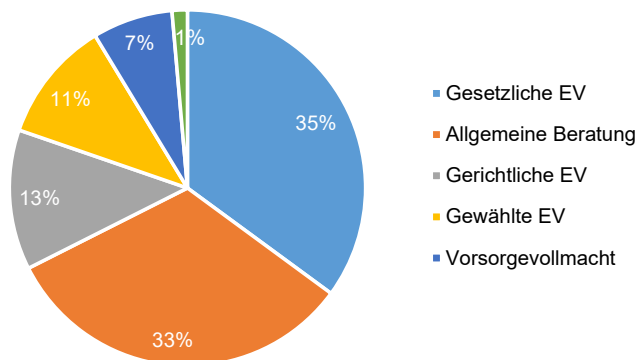
Typus des Berateten

Mit 75 % ist der Anteil von Angehörigen, Bekannten und nahestehenden Personen in der Zielgruppe der Beraternen am höchsten. Immerhin 8 % der Berateten sind Betroffene.

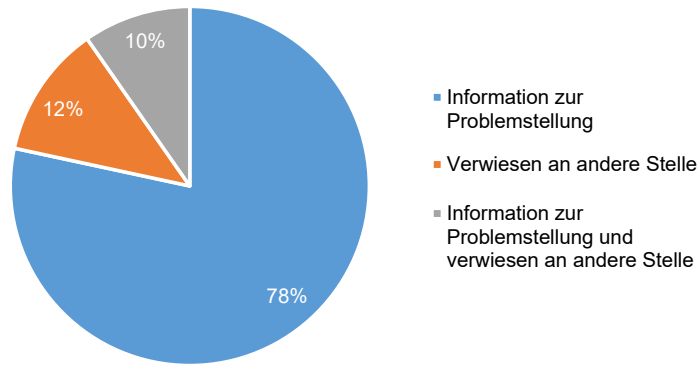


Problemstellung

Sichtlich hoch ist der Beratungsbedarf zu den gesetzlichen Erwachsenenvertretungen mit mehr als einem Drittel aller durchgeführten Beratungsgespräche.



Tätigkeit des Beratenden



1.2.2.2. Clearing im Bestellungsverfahren

Clearingberichte werden nach persönlicher Kontaktaufnahme mit der von der Anregung betroffenen Person und deren Umfeld erstellt und beinhalten nach entsprechender Recherche und Erhebung folgende Vorschläge:

- Gibt es Alternativen zur Erwachsenenvertretung?
- Kommen nahestehende Personen als Erwachsenenvertreter in Frage?
- Welche Angelegenheiten sind zu besorgen?

Erwachsenenvertreter Clearing bieten den Institutionen in der Region laufend Informationsveranstaltungen und Beratungen an.

Im Beobachtungszeitraum 1.1.2020 bis 31.12.2020 wurden 2384 (2019: 2624) Clearingberichte erstellt. Davon entfielen 1122 Berichte auf Bestellungsverfahren (47 %), 1162 Berichte auf Erneuerungsverfahren (49 %). 100 Berichte (4 %) betrafen sonstige Verfahren (z. B. Verfahren zur Genehmigung der dauerhaften Änderung des Wohnortes). Es wurde nur eine Berichtserörterung durchgeführt. Trotz Lockdown konnte auch im Jahr 2020 die hohe Anzahl der Clearingberichte gehalten werden.

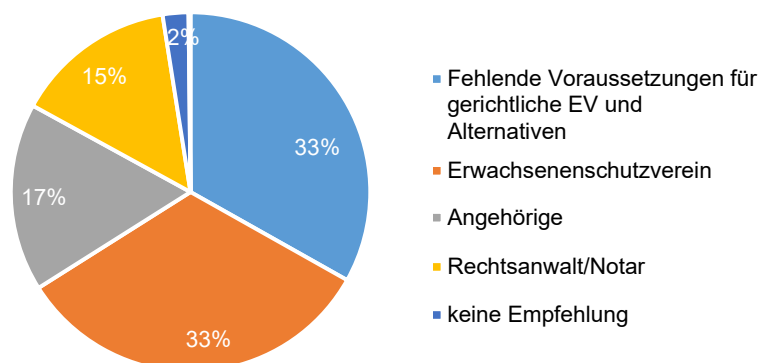
Bei 369 Clearingberichten im Bestellungsverfahren lautete die Empfehlung auf Übernahme durch einen Vereins erwachsenenvertreter. Von diesen Empfehlungen konnten, wie auch der Servicegrad zeigt, wiederum 170 Fälle (ca. 46 %) übernommen werden.

In 190 Fällen erfolgte die Empfehlung für die Vertretung durch eine nahestehende Person, in 163 Fällen wurde die Empfehlung für die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder Notar abgegeben. In 26 Fällen konnte keine Empfehlung abgegeben werden, da z. B. der Betroffene nicht persönlich kontaktiert werden konnte oder der Betroffene im Laufe des Clearings übersiedelt oder verstorben ist.

In 86 Fällen konnte eine gesetzliche Erwachsenenvertretung und in 39 Fällen eine gewählte Erwachsenenvertretung empfohlen werden. Bei zwölf Fällen wurde auf die Möglichkeit der Errichtung einer Vorsorgevollmacht hingewiesen. Im untenstehenden Diagramm sind diese Fälle in der Rubrik "Fehlende Voraussetzungen für gerichtliche EV und Alternativen" zu finden.

Pro Vollzeitäquivalent wurden im abgelaufenen Jahr ca. 97 Clearingberichte in Bestellungsverfahren erstellt.

Empfehlungen im Bestellungsverfahren

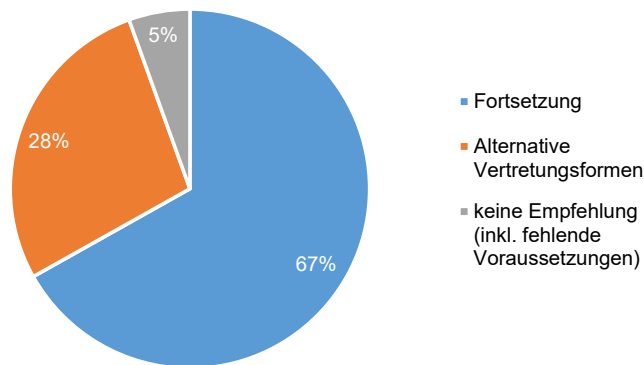


1.2.2.3. Clearing im Erneuerungsverfahren

Clearing im Erneuerungsverfahren wird seit 1. Juli 2018 ebenfalls verpflichtend durch Clearing-Erwachsenenvertreter durchgeführt. Dabei gilt im NÖLV die Vereinbarung, dass das Clearing für einen im Verein anhängigen Fall keinesfalls durch den fallführenden Erwachsenenvertreter durchgeführt werden darf. Den Gerichten wurde seitens des Bundesministeriums für Justiz nahegelegt, für die Clearings im Erneuerungsverfahren den gesamten Zeitrahmen bis 31.12.2023 zu nutzen.

In 1162 Fällen fand ein Clearing im Erneuerungsverfahren statt, davon wurde in 777 Fällen oder 67 % die Fortsetzung des Erneuerungsverfahrens für notwendig erachtet. In fast einem Drittel aller Fälle (28 %) konnten alternative Vertretungsformen wie Angehörigenvertretung, gewählte oder gesetzliche Erwachsenenvertretung oder aber die Einstellung aus anderen Gründen empfohlen werden. In sieben Fällen konnte keine Empfehlung abgegeben werden, in 57 Fällen lagen fehlende Voraussetzungen vor.

Empfehlungen im Erneuerungsverfahren



	Extern		Intern		Summe
Fortsetzung Erneuerungsverfahren	495	64 %	282	36 %	777
Empfehlung Einstellung Erneuerungsverfahren	366	97 %	12	3 %	378
<i>Ausreichende Unterstützung</i>	33	97 %	1	3 %	34
<i>Gesetzliche EV</i>	242	100 %	1	0 %	243
<i>Gewählte EV</i>	75	96 %	3	4 %	78
<i>Keine Angelegenheiten erkennbar</i>	13	72 %	5	28 %	18
<i>Sonstige fehlende Voraussetzung</i>	3	60 %	2	40 %	5
Keine Empfehlung mit Bericht	6	86 %	1	14 %	7
Summe	867		295		1162

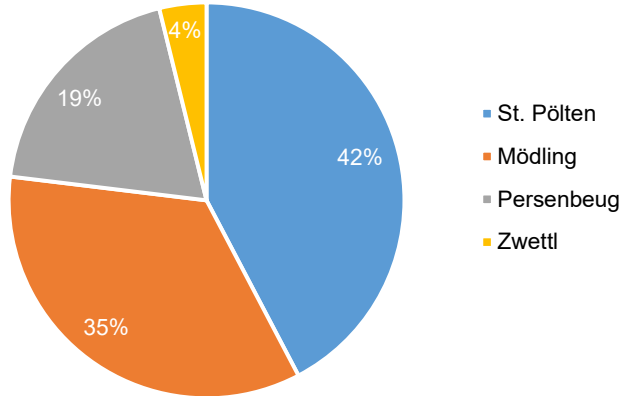
Pro Vollzeitäquivalent wurden im abgelaufenen Jahr ca. 47 Clearingberichte in Erneuerungsverfahren erstellt.

1.2.2.4. Sonstige Clearingberichte

Im abgelaufenen Jahr wurden insgesamt 100 sonstige Clearingberichte an die Bezirksgerichte übermittelt. Davon wurden 26 Berichte im Genehmigungsverfahren einer dauerhaften Wohnortänderung und 19 Clearingberichte zur medizinischen Behandlung erstellt.

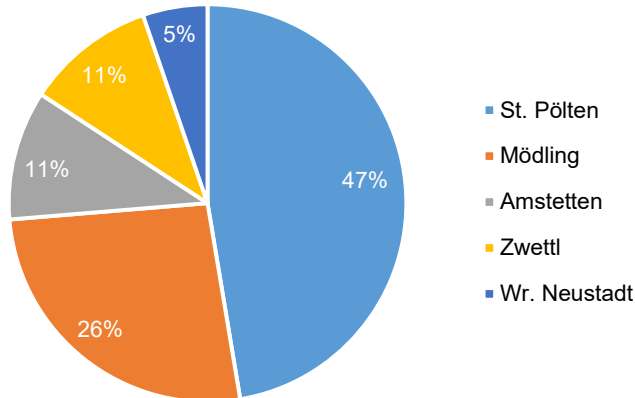
Genehmigungsverfahren dauerhafte Wohnortänderung (Wohnortclearing)

In den Geschäftsstellen Wr. Neustadt und Persenbeug wurde von den Bezirksgerichten kein Wohnortclearing in Auftrag gegeben.



Medizinische Behandlung

In der Geschäftsstelle Persenbeug wurde kein Clearing zur medizinischen Behandlung beauftragt.



1.2.2.5. Errichtung und Registrierung

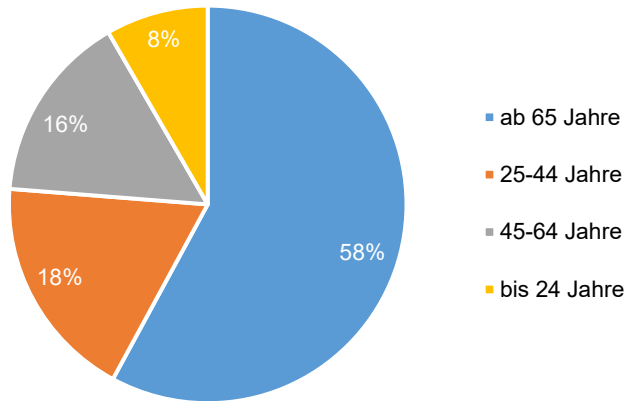
Erwachsenenvertreter-Clearing errichten Erwachsenenvertreter-Verfügungen, Vereinbarungen über eine gewählte Erwachsenenvertretung sowie Vorsorgevollmachten. Darüber hinaus erfolgen Registrierungen für folgende Bereiche:

- Vorsorgevollmachten
- Vereinbarungen über gewählte Erwachsenenvertretungen
- Gesetzliche Erwachsenenvertretungen
- Erwachsenenvertreter-Verfügungen
- Registrierung des Vorsorgefalls, der Änderung, der Kündigung sowie des Widerrufs und der sonstigen Beendigung einer Vorsorgevollmacht
- Registrierung der Änderung, der Kündigung, des Widerrufs und der sonstigen Beendigung einer gewählten Erwachsenenvertretung
- Widerspruch einer gesetzlichen Erwachsenenvertretung
- Registrierung der Erklärung, der gesetzlichen Erwachsenenvertretung vorab zu widersprechen
- Registrierung des Widerrufs einer Erwachsenenvertreter-Verfügung
- Änderung der Personaldaten

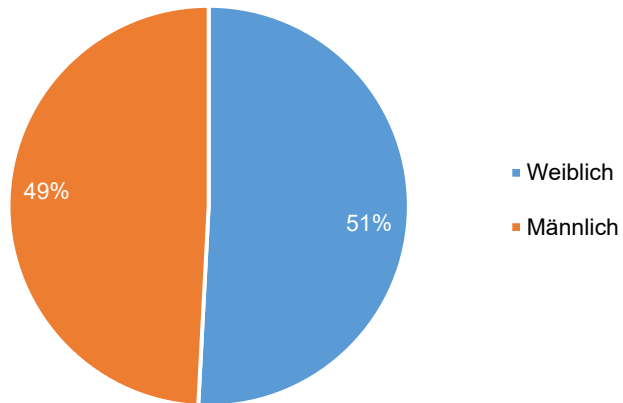
Im Zeitraum vom 1.1.2020 bis 31.12.2020 wurden 1144 gesetzliche Erwachsenenvertretungen registriert und es wurden 240 gewählte Erwachsenenvertretungen errichtet und registriert sowie 146 Vorsorgevollmachten errichtet und registriert.

Gewählte Erwachsenenvertretung - Alter

Mehr als die Hälfte aller Menschen, die im abgelaufenen Jahr eine gewählte Erwachsenenvertretung errichtet haben, sind in der Alterskategorie ab 65 Jahre.

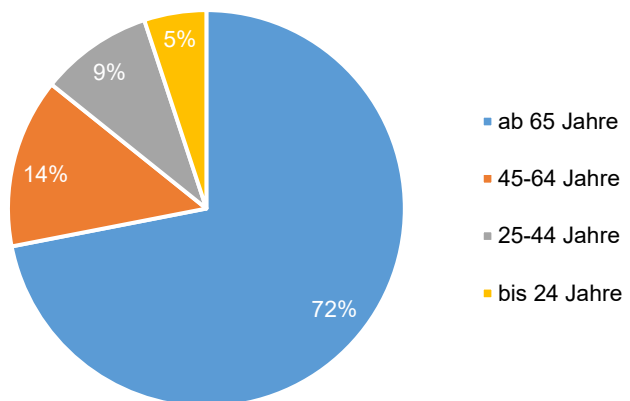


Gewählte Erwachsenenvertretung - Geschlecht

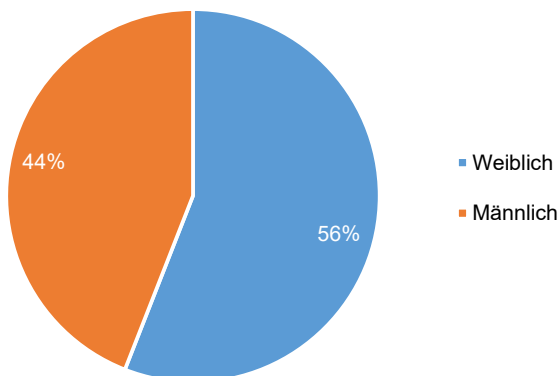


Gesetzliche Erwachsenenvertretung - Alter

Die Alterskategorie der Personen, für die eine gesetzliche Erwachsenenvertretung errichtet worden ist, liegt zu fast drei Viertel über dem Alter von 65 Jahren, gefolgt von 14 % in der Alterskategorie von 45 bis 64 Jahren.



Gesetzliche Erwachsenenvertretung - Geschlecht



1.2.2.6. Schulung

Erwachsenenvertreter Clearing führen Schulungen zum Thema Erwachsenenvertretung und Alternativen für nahestehende, bereits zum Erwachsenenvertreter bestellte Personen, durch. Die Schulungen finden vorwiegend im Rahmen einer Abendeinheit von ca. drei Stunden in der jeweiligen Geschäftsstelle statt. Im abgelaufenen Jahr wurde auf Grund der Situation rund um Covid-19 im Frühjahr eine Schulung mit 7 Teilnehmern durchgeführt.

1.2.2.7. Informationsveranstaltungen/Vorträge

Erwachsenenvertreter Clearing halten nach Einladung und Absprache Vorträge in Pflege- und Betreuungseinrichtungen sowie in diversen Organisationen.

Die folgende Übersicht zeigt die im Berichtszeitraum 1.1.2020 – 31.12.2020 durchgeführten Informationsveranstaltungen.

Datum	Ort	Teilnehmerzahl
Geschäftsstelle Amstetten		
18.02.	Psychozialer Dienst Amstetten - Workshop in leichter Sprache	15
25.02.	Johanniter Palliativ Team Waidhofen/Ybbs	7
Summe Amstetten		22
Geschäftsstelle Mödling		
24.02.	Institut für Sozialpädagogik	20
18.09.	Hospizverein Mödling	15
Summe Mödling		35
Geschäftsstelle Persenbeug		
05.02.	SeneCura Sozialzentrum Pöchlarn	50
Summe Persenbeug		50
Geschäftsstelle St. Pölten		
26.02.	Primärversorgungszentrum Harland	14
16.04.	Seniorenbund Lilienfeld	30
Summe St. Pölten		44

Datum	Ort	Teilnehmerzahl
Geschäftsstelle Wr. Neustadt		
25.02.	Lebenshilfe	16
Summe Wr. Neustadt		16
Geschäftsstelle Zwettl		
15.01.	Bezirksärztesitzung	25
22.01.	Sozialarbeitskreis Gmünd	25
17.06.	Sozialarbeitskreis Zwettl	25
22.06.	Stephansheim Horn	3
24.06.	Bürgermeisterkonferenz Bezirk Gmünd	60
15.09.	Landesklinikum Zwettl	24
Summe Zwettl		162
GESAMT		329

Mit 14 Informationsveranstaltungen und insgesamt 329 Teilnehmern liegt der Besucherschnitt pro Veranstaltung bei ca. 24 Personen.

Besonders deutlich ist hier der durch Covid-19 verursachte Einbruch der Zahlen im Vergleich zu 2019. Es wurden rund 80 % weniger Informationsveranstaltungen abgehalten und um 82 % weniger interessierte Personen (2019: 1888) erreicht.

1.2.3. Besprechungsstruktur

Erwachsenenvertreter Clearing präsentieren beim organisatorischen Teil der regelmäßig stattfindenden Geschäftsstellenbesprechungen die aus dem Clearing resultierenden Anfragen (Clearingberichte mit Empfehlung einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung). Darüber hinaus finden in der Geschäftsführung des NÖLV rund vierteljährlich Besprechungen unter wechselnder Moderation der Leitung Erwachsenenvertretung und wechselnder Teilnahme delegierter Clearing-Mitarbeiter der Geschäftsstellen statt.

Weiters gibt es in jeder Geschäftsstelle regelmäßig stattfindende eigene Clearingbesprechungen.

1.3. Qualitätskontrolle und -sicherung

Qualitätskontrolle und -sicherung sind auf Grund der Komplexität der Aufgabenstellung besonders wichtig. Dem NÖLV steht dafür eine Reihe von Instrumenten und Vorgangsweisen zur Verfügung:

a. Fallbesprechungen und -darstellungen

Den wöchentlich stattfindenden Geschäftsstellenbesprechungen, in denen u.a. Fallbesprechungen durchgeführt werden, kommt eine große Bedeutung zu. Die wesentlichen Inhalte und Ziele sind:

- Aktives Nachfragen von Fallverläufen durch die Leitung Erwachsenenvertretung
- Entscheidungen hinsichtlich interner oder externer Delegationsformen
- Beratung und Unterstützung durch die Kollegen der jeweiligen Geschäftsstelle

Die Funktion der wöchentlichen Geschäftsstellenbesprechung für angestellte Erwachsenenvertreter (geleitet von der Leitung Erwachsenenvertretung) übernimmt für ehrenamtliche Erwachsenenvertreter unverändert der angestellte Erwachsenenvertreter in seiner Funktion als Teamleiter in den regelmäßig stattfindenden ehrenamtlichen Teamsitzungen.

b. Vereinbarung zur Fachaufsicht

Gemäß den Subventionsbedingungen hat der NÖLV über die angestellten und die ehrenamtlichen Erwachsenenvertreter Fachaufsicht auszuüben. Darunter verstehen wir die „Überwachung hinsichtlich Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit des Handelns“.

Neben dem wöchentlichen Informationsfluss, den Fallbesprechungen und Falldarstellungen sowie der verpflichtenden Weiterleitung von Verfahrens- und Übernahmeberichten sowie Clearingberichten der angestellten Erwachsenenvertreter und Erwachsenenvertreter-Clearing an die Geschäftsstellenleiter, gilt folgende Vereinbarung:

Durchsicht aller Fälle von angestellten Erwachsenenvertretern einer Geschäftsstelle durch die Leitung Erwachsenenvertretung einmal im Jahr. Dadurch erhält die Leitung einen fundierten Einblick sowohl in die Fallführung als auch in die Administration und können in weiterer Folge u.a. Entscheidungen über Fallabgaben getroffen werden.

Für den Bereich Clearing wurde die Fachaufsicht den neuen Aufgaben entsprechend adaptiert. Geprüft werden zwei Fälle pro Errichtung/Registrierung hinsichtlich Logistik und Einhaltung der Richtlinien sowie zwei Fälle pro Abklärung im Auftrag des Gerichtes (jeweils ein Erneuerungsverfahren und ein Bestellungsverfahren).

c. Anspruchsabklärung

Um für die vom NÖLV vertretenen Klienten alle materiellen Ansprüche durchzusetzen, ist eine exakte Auseinandersetzung mit dem Hilfsmittel Checkliste erforderlich, wobei dieses selbstverständlich nur eine Hilfestellung dabei bieten kann, möglichst keine Ansprüche zu übersehen bzw. die gebotene Sorgfalt der Vorgangsweise zu dokumentieren.

Sowohl der ständige als auch der einstweilige Erwachsenenvertreter hat mit rechtskräftiger Zuständigkeit für die Angelegenheiten bzw. Wirksamkeit des Beschlusses mit der Abklärung der Ansprüche zu beginnen und unverzüglich die entsprechenden Anträge zu stellen, auch wenn zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Unterlagen vorliegen.

Nicht vorliegende Daten sind schriftlich einzuholen und spätestens nach Ablauf eines Quartals zu urgieren. Die erhobenen Daten werden in der Klientendatenbank eingetragen und regelmäßig aktualisiert. Im Hinblick auf die Aktualität der Ansprüche und die Haftung des NÖLV ist die Checkliste zumindest einmal jährlich zu überarbeiten und dies zu dokumentieren.

Die Leiter Erwachsenenvertretung legen einmal jährlich in Form eines Summarys Bericht pro Geschäftsstelle über ihre Tätigkeiten im Rahmen der Fachaufsicht an die Geschäftsführung. Besonderes Augenmerk wird in der Fachaufsicht auf die Datenbanken gelegt. Darüber hinaus überprüfen die Geschäftsstellenleiter die Tätigkeit der mit der Vertretung betrauten Erwachsenenvertreter durch Einzelgespräche sowie anhand dokumentierter Fallbesprechungen in den Geschäftsstellenteams. Des Weiteren erhalten die Leitungen Kopien aller Berichte der angestellten Vereinerwachsenenvertreter und Erwachsenenvertreter Clearing.

d. Innenrevision

Die Innenrevision 2020 ist als Schwerpunktrevision dem Bereich Bewohnerververtretung gewidmet und umfasst alle fünf Geschäftsstellen, in denen Bewohnervertreter tätig sind (Amstetten, Mödling, St. Pölten, Wr. Neustadt und Zwettl).

e. Personalentwicklung

Die einzelnen Aktivitäten im Berichtszeitraum sind im Kapitel 6 (Personalentwicklung) ausführlich dargestellt.

2. Klientendokumentation

2.1. Übersicht

Die Dokumentation fasst wichtige soziodemografische Variablen der vertretenen Personen zum Stichtag 31.12.2020 zusammen. Die Daten wurden über die Klientendatenbank erfasst. Bei der grafischen Umsetzung der Daten wurde eine Darstellung gewählt, welche für die Vereinerwachsenenvertretung wichtige Unterscheidungsmerkmale herausarbeitet:

- einstweilige Erwachsenenvertretungen
- ständige Erwachsenenvertretungen
- von angestellten Erwachsenenvertretern vertretene Fälle
- von ehrenamtlichen Erwachsenenvertretern vertretene Fälle

Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die erfassten Fälle mit Stichtag 31.12.2020:

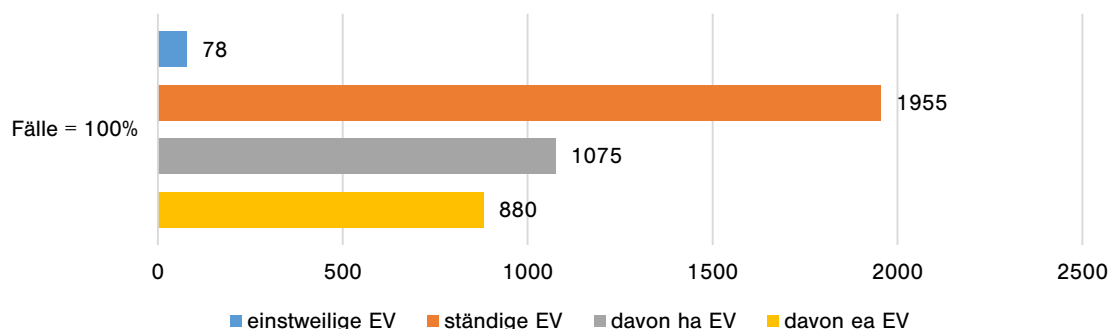
einstweilige Erwachsenenvertretungen	78
davon Fälle angestellter Erwachsenenvertreter	76
davon Fälle ehrenamtlicher Erwachsenenvertreter	2
ständige Erwachsenenvertretungen	1955
davon Fälle angestellter Erwachsenenvertreter	1075
davon Fälle ehrenamtlicher Erwachsenenvertreter	880
Gesamt	2033

Inhaltlich werden im Folgenden die nachstehenden Variablen dokumentiert:

- Aufgabenbereiche
- Wohnform
- Diagnose
- Wirtschaftliche Situation
- Altersstruktur

Um die Vergleichbarkeit mit früheren Jahresberichten zu gewährleisten, wird in diesem Bericht die gleiche Darstellungs- und Interpretationsform gewählt wie schon in den Vorjahren. Der besseren Vergleichbarkeit halber ist die Dokumentation auf Prozentwerten aufgebaut. Die Anzahl der in jeder dieser vier Kategorien (einstweilige EV, ständige EV, davon durch angestellte Erwachsenenvertreter und durch ehrenamtliche Erwachsenenvertreter vertreten) erfassten Fälle entspricht jeweils 100 %.

Abbildung Fallübersicht

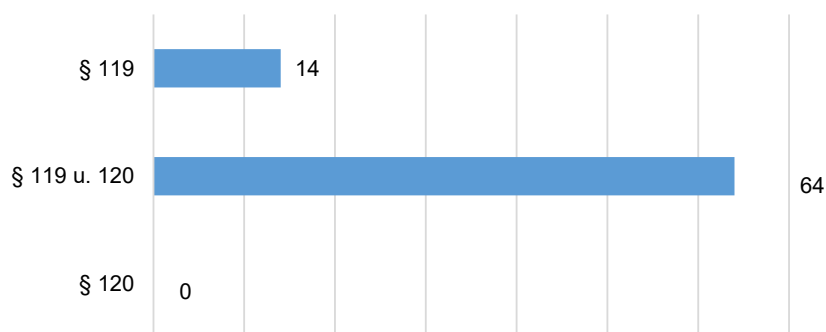


Der in der Übersicht verwendete Farbcode für die Balkendiagramme wird in der gesamten Dokumentation verwendet.

Bei den Variablen Einkommen und Vermögen waren Mehrfachnennungen möglich, sodass bei diesen die Summenbildung oft mehr als 100 % ergibt. Für die Vereinerwachsenenvertretung wichtige Veränderungen zum Vorjahr werden knapp kommentiert.

2.2. Aufgabenbereiche

Vertretung im Verfahren und einstweilige Erwachsenenvertretungen gem §§ 119 und 120 AußStrG

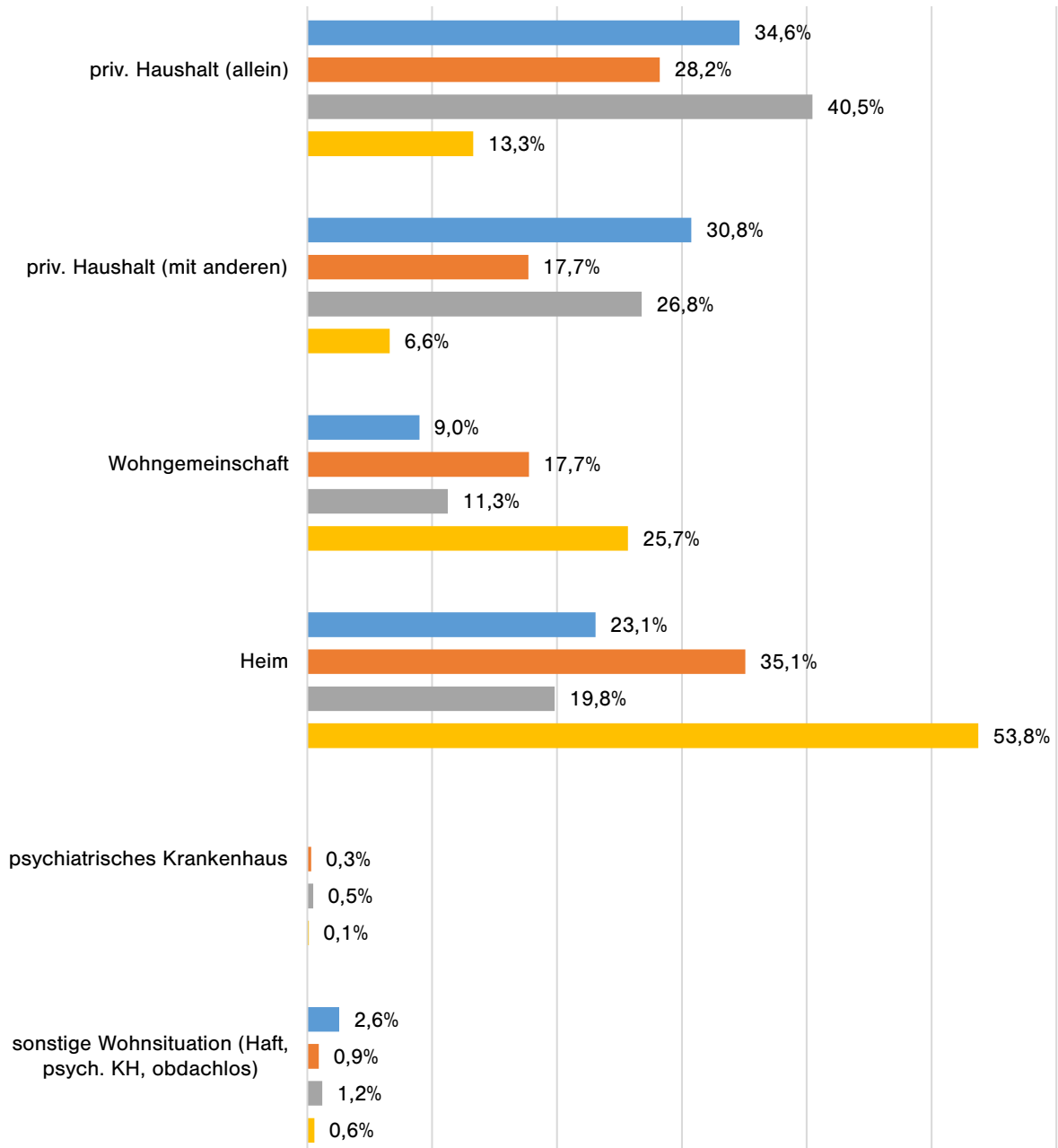


Die Abbildung zeigt die Verteilung auf die einzelnen Aufgabenbereiche. Im Vergleich zu den Vorjahren ist die Zahl der Bestellungen zur Vertretung im Verfahren mit zugehörigen dringenden Angelegenheiten mit 64 angestiegen (2019: 41).

2.3. Wohnform

Etwas mehr als die Hälfte aller ehrenamtlich vertretenen Klienten lebt in Heimen (53 %). Mit 19,9 % (2019: 19,6 %) ist der Prozentsatz von privat lebenden ehrenamtlich vertretenen Klienten (allein oder mit anderen) ungefähr gleich geblieben. In privaten Haushalten (allein oder mit anderen) leben 65 % der durch angestellte Erwachsenenvertreter vertretenen Klienten. In Heimen wiederum leben wie auch im Jahr 2019 ca. 20 % der durch angestellte Erwachsenenvertreter vertretenen Klienten.

Abbildung Wohnform

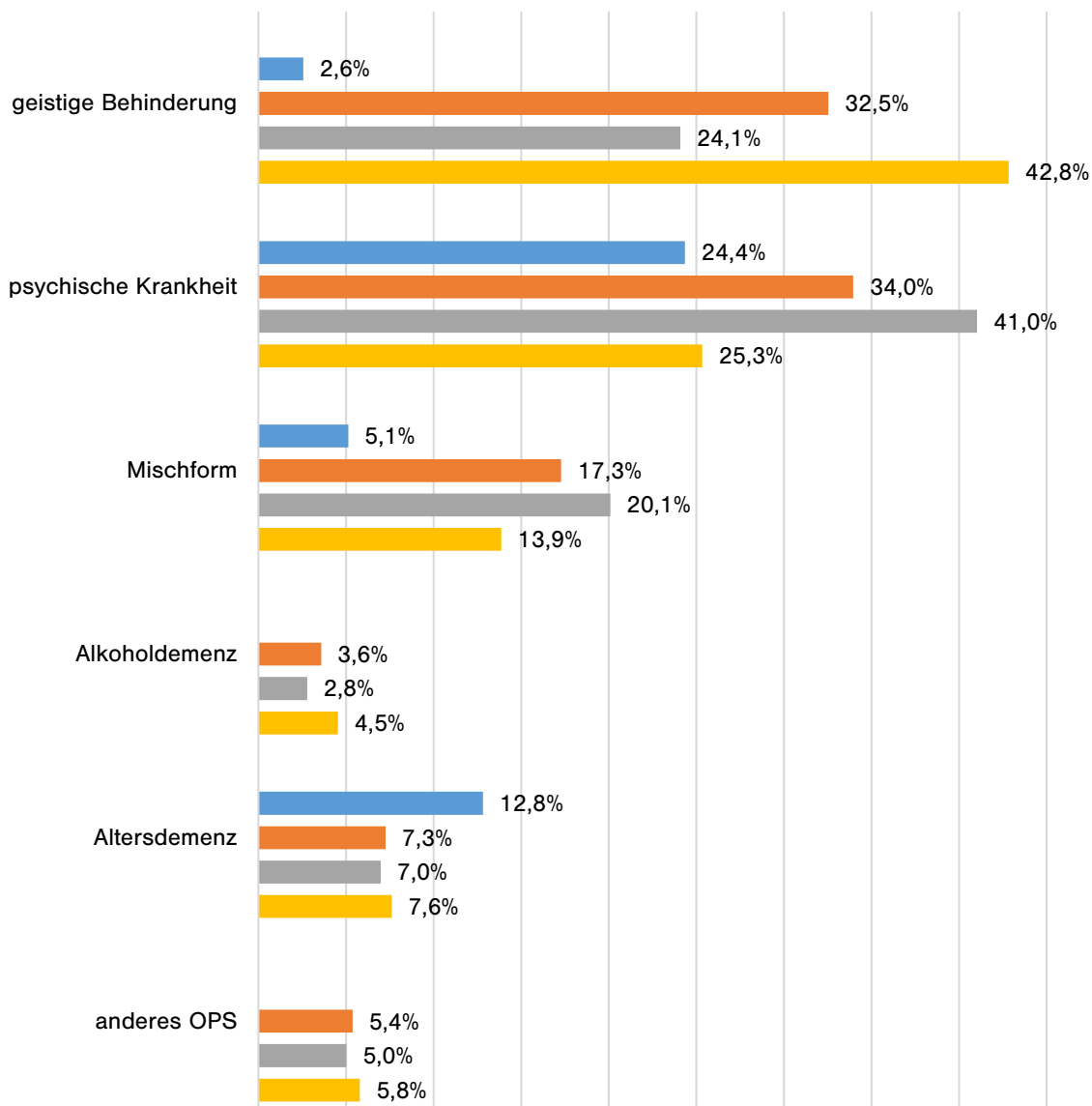


2.4. Diagnose

Nachdem aufgrund der im Erwachsenenschutz-Gesetz vorgesehenen Neuregelungen im Verfahren nicht mehr zwingend ein Sachverständigengutachten notwendig ist, werden nur die Daten für die mit Stichtag 31.12.2020 anhängigen 1955 ständigen Erwachsenenvertretungen ausgewiesen.

Bei den ständigen Erwachsenenvertretungen werden Klienten mit der Diagnose „geistige Behinderung“ mit einem Anteil von 42,8 % (2019: 42,2 %) vermehrt von ehrenamtlichen Erwachsenenvertretern vertreten (32,5 %). Klienten mit einer Diagnose „psychische Erkrankung“ hingegen werden vorrangig durch angestellte Erwachsenenvertreter vertreten (34 %).

Abbildung Diagnosen



2.5. Wirtschaftliche Situation

2.5.1. Einkommen

Die Verteilung auf die einzelnen Einkommensarten im Bereich der ständigen Erwachsenenvertretungen ist der des Vorjahres ähnlich. Der Bezug einer Pension bleibt nach wie vor die bestimmende Einkommensart der Personen für die ein ständiger Erwachsenenvertreter bestellt ist.

2018: 75,4 %	2019: 74,9 %	2020: 74,2 %
--------------	--------------	--------------

Dazu beziehen 78,4 % aller ständigen Klienten Pflegegeld (2018: 78,5 %, 2019: 78,2 %). Somit hat sich die Anzahl der Pflegegeldbezieher im Beobachtungszeitraum kaum verändert.

Die Entwicklung des Pflegegeldes gibt nachstehende Tabelle detailliert wieder (Angabe in Prozent):

	Einstweilige EV		Ständige EV	
	2019	2020	2019	2020
kein Pflegegeld	54	75	22	22
Stufe 1	14	9	15	16
Stufe 2	7	1	20	20
Stufe 3	13	5	12	11
Stufe 4	4	5	11	11
Stufe 5	4	5	11	11
Stufe 6	0	0	7	7
Stufe 7	4	0	2	2
Fälle	100 % = 54	100 % = 78	100 % = 1971	100 % = 1955

Von allen Pflegegeldbeziehern (inkl. einstweilige Erwachsenenvertretungen) erhielten (Angabe in Prozent):

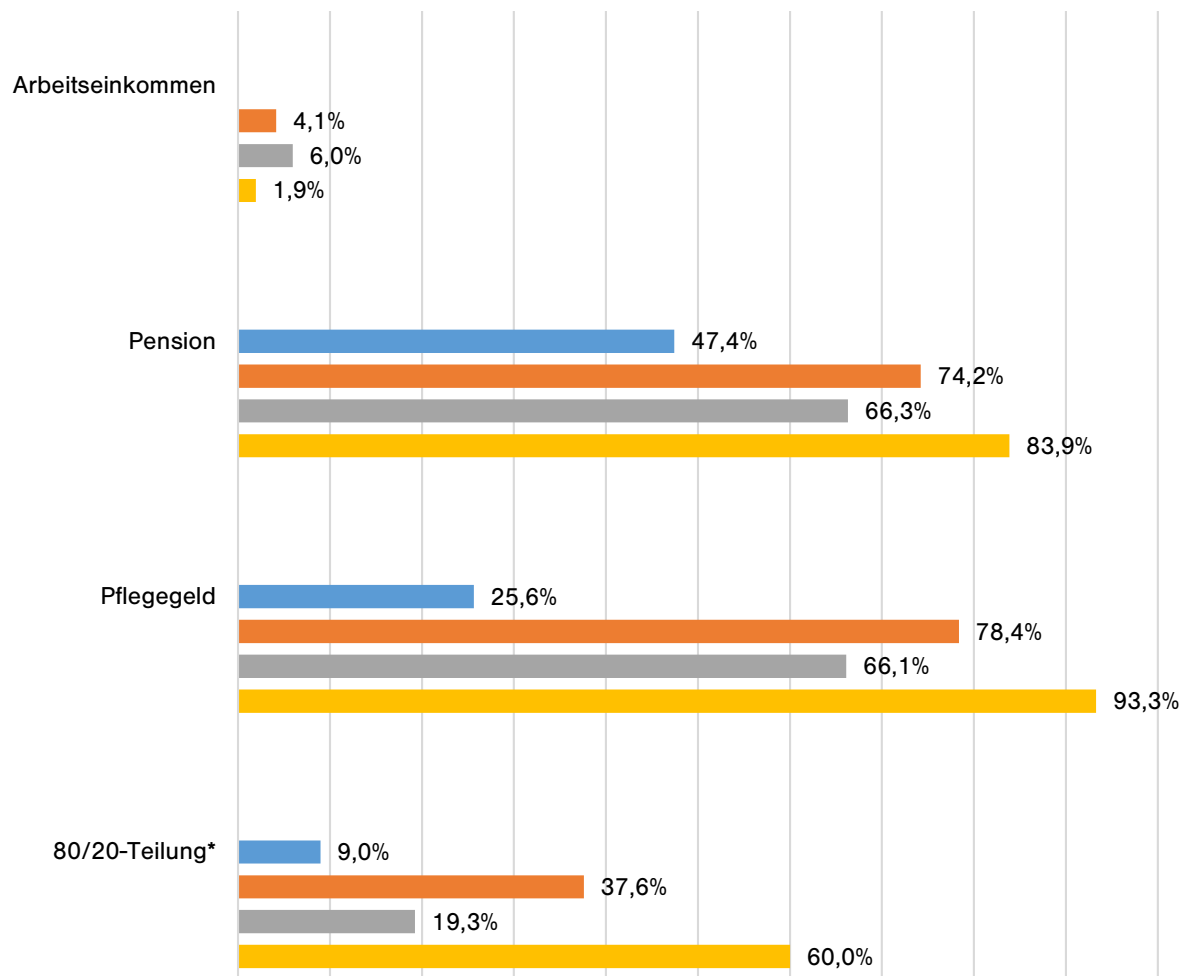
	Pflegegeld voll ausbezahlt	20 % der Stufe 3	10 % der Stufe 3	andere Pflegegeldregelung
2018	35	13	46	6
2019	36	13	45	6
2020	36	13	45	6

Die Häufigkeiten einzelner Einkommensarten sind auf den folgenden Seiten in Abbildungsform dargestellt.

Zu den Einkommen aus Vermögen wurden Einkommen aus Kapitalvermögen und Einkommen aus Vermietung und Verpachtung gezählt. Einkommen aus Kapitalvermögen wurde nur berücksichtigt, wenn dieses einen wesentlichen Teil des gesamten Einkommens des Klienten darstellte, wobei es als Untergrenze keinen ziffernmäßig festgesetzten Betrag gab und daher bei der Bewertung unterschiedliche Maßstäbe angesetzt werden konnten.

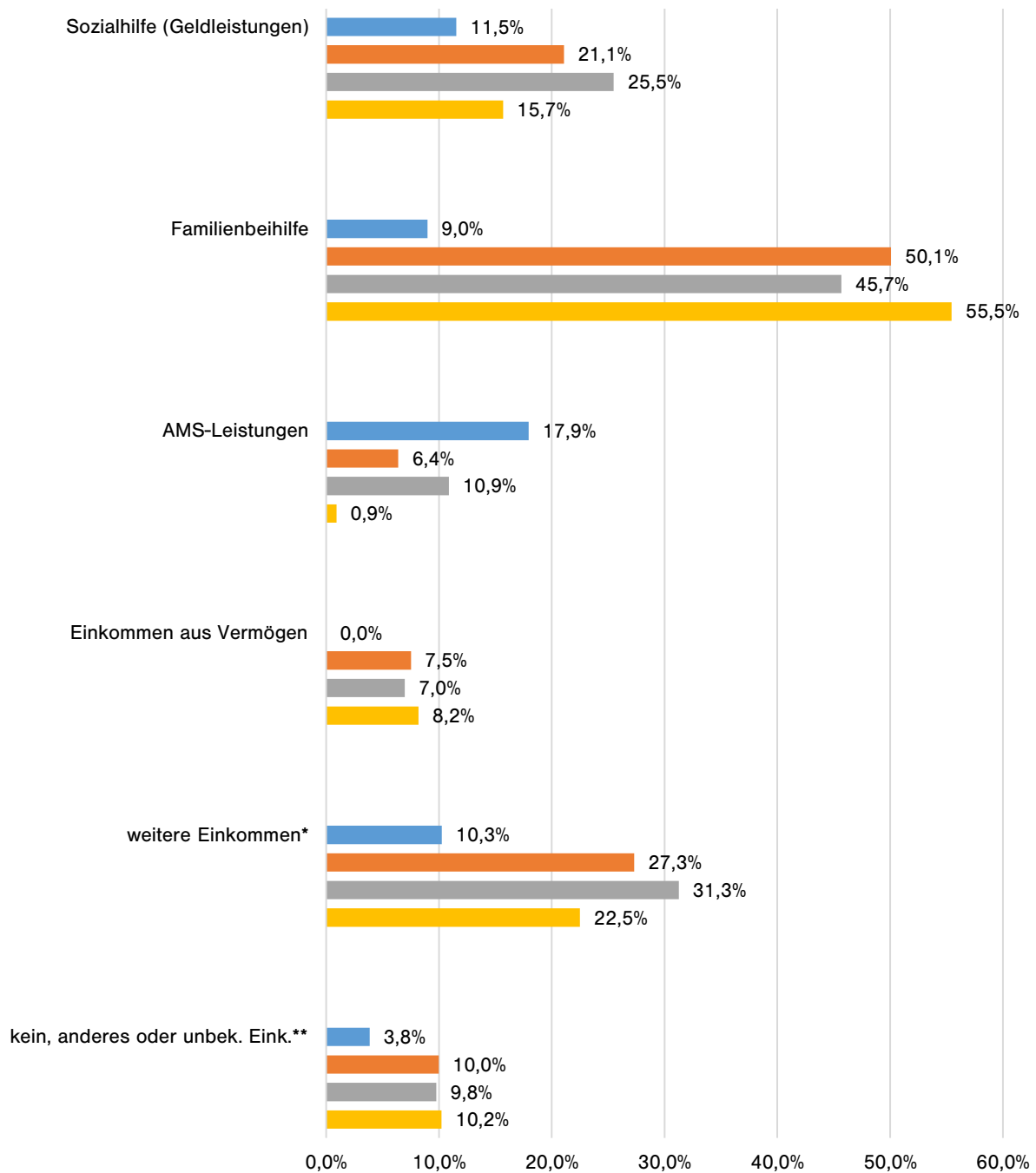
Die Einkommen „Rehabilitationsgeld“ und „Umschulungsgeld“ sind in der Kategorie „AMS-Leistungen“ enthalten.

Abbildung Einkommen Teil 1



* Unter "80/20-Teilung" ist eine Teilung der Pension gemäß § 324 Abs 3 ASVG zu verstehen. Beim Pflegegeld sind in dieser Abbildung nur Bezieher erfasst, deren Pflegegeldstufe dem Vereins erwachsenenvertreter bekannt war und dieser für die Vertretung vor Ämtern und Behörden, die Verwaltung des Einkommens etc. zuständig war.

Abbildung Einkommen Teil 2



Im Vergleich zu den Vorjahren sind nur geringfügige Veränderungen in der Einkommensstruktur der vertretenen Klienten feststellbar.

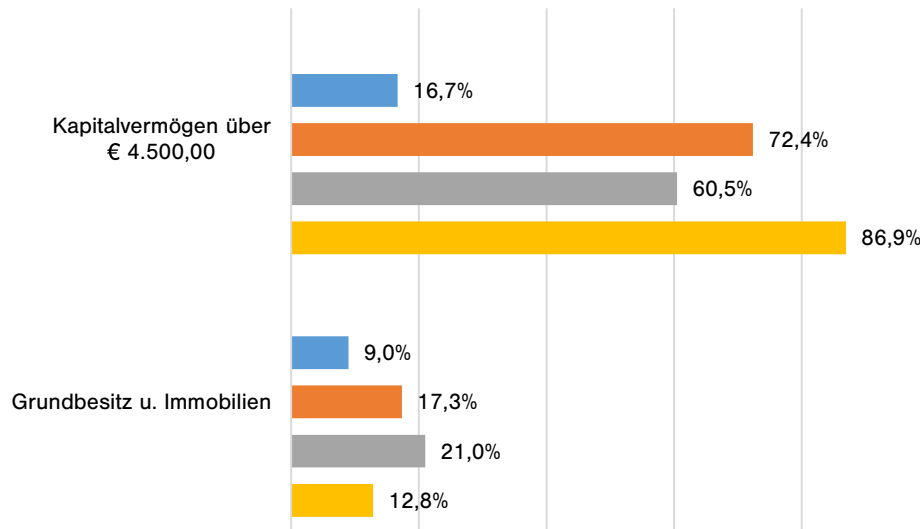
* Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, Kinderbetreuungsgeld/Wochengeld, Krankengeld/Entgeltfortzahlung, Unterhalt, Renten

**Grundbücherlich sichergestellte Forderungen, Ausgedinge/Personaldienstbarkeiten, Sonstiges Einkommen, Leibrente/Zeitrente

2.5.2. Vermögen

Details zur (im Vergleich zum Vorjahr ebenfalls relativ gleichbleibenden) Vermögenssituation finden sich in der nachstehenden Abbildung.

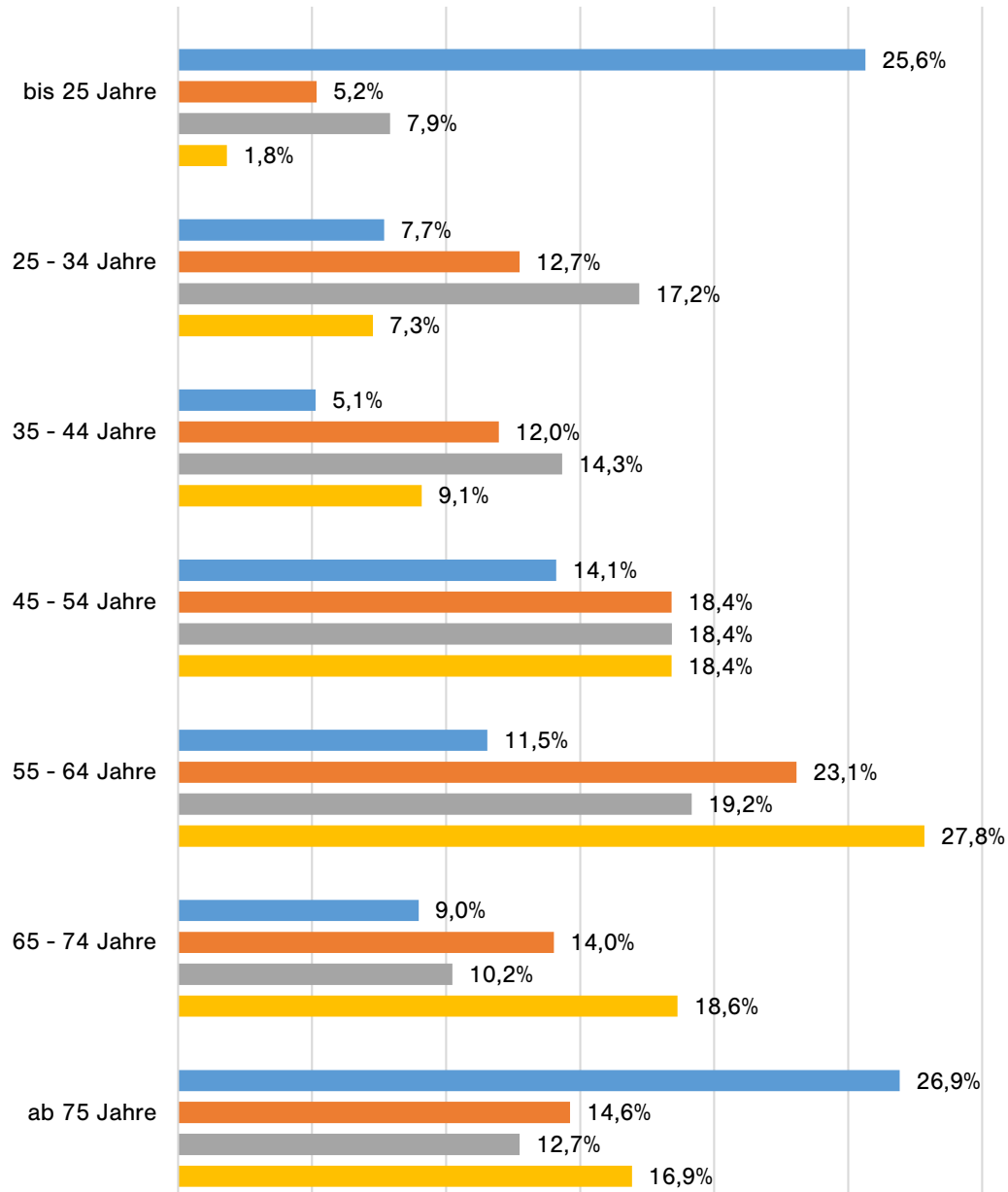
Abbildung Vermögen



2.6. Altersstruktur

36 % aller einstweiligen Erwachsenenvertretungen betrifft die Altersgruppe der über 65-jährigen Menschen (2019: 46 %). Bei den ständigen Erwachsenenvertretungen beträgt der Anteil der über 65-jährigen Menschen rund ein Drittel der Klienten (ca. 29 %). Etwas weniger als die Hälfte aller Klienten befindet sich in der Alterskategorie bis 54 Jahre (ca. 48,0 %).

Abbildung Altersstruktur



Altersstruktur im Bestellungsverfahren

Die Anzahl der Bestellungsverfahren für Personen ab 75 Jahren beträgt ca. 26,9 % und ist im Vergleich zu den Vorjahren gesunken (2018: 37,0 %, 2019: 29,6 %).

3. Ausgewählte Themen zur Erwachsenenvertretung

3.1. Aufgaben der Erwachsenenvertretung erledigt - Was dann?

Warum die gerichtliche Erwachsenenvertretung kein Ersatz für ein fehlendes, umfassendes Unterstützungsangebot sein darf

Herr M., 35 Jahre alt, ist mit seinen Geschwistern im ländlichen Raum aufgewachsen. Da er schon in der Volksschule Probleme mit Lesen und Schreiben hatte, wurde er an die örtliche Sonderschule verwiesen. Die Ursachen dieser Lernschwäche wurden nie hinterfragt. Hilfestellung durch Lerntainer oder spezielle Unterrichtsmethoden waren kaum bekannt und im ländlichen Bereich auch nicht verfügbar. Unterstützung im schulischen und persönlichen Bereich seitens der Eltern war nicht gegeben. Der Vater war berufsbedingt kaum anwesend, die Mutter aufgrund eigener Suchtproblematik nicht in der Lage, ihrem Sohn unterstützend zur Seite zu stehen. Herr M. musste rasch erkennen und spüren, dass er von seinen Mitmenschen als „dummer Sonderschüler“ und Sohn einer Alkoholikerin abgestempelt wurde. Nach Schulabschluss versuchte er am ersten Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Aufgrund seiner Leseschwäche war es ihm nicht möglich, Stellenangebote oder Arbeitsverträge zu lesen und zu verstehen. Folglich arbeitete er vorwiegend als Hilfsarbeiter bei privaten „Arbeitgebern“, welche dies oft ausnutzten und für wenig Gehalt viele Arbeitsstunden einforderten. Im Laufe der Zeit folgten finanzielle Probleme und Schulden. Die Erwachsenenvertretung, damals noch Sachwalterschaft, wurde von seiner Schwester übernommen. Sie wurde für folgende Angelegenheiten bestellt: Vertretung vor Gerichten, Behörden und Sozialversicherungsträgern, Verwaltung von Einkünften, Vermögen und Verbindlichkeiten sowie die Vertretung bei Rechtsgeschäften, die über Geschäfte des täglichen Lebens hinausgehen. Sie versuchte trotz ihrer Aufgaben als berufstätige Mutter mehrerer Kinder die Angelegenheiten ihres Bruders so gut wie möglich zu regeln. Aufgrund der persönlichen Beziehung kam es im Laufe der Zeit jedoch vermehrt zu Konflikten. Deshalb wollte die Schwester die Erwachsenenvertretung abgeben und ersuchte um Umbestellung.

Zum Zeitpunkt der Übernahme der Vertretung durch den NÖ Landesverein für Erwachsenenschutz am 30.5.2018 war Herr M. verheiratet und hatte kaum finanzielle Ressourcen. Er überließ alle finanziellen und behördlichen Angelegenheiten seiner Gattin. Diese nutzte dies leider aus, weshalb ihm persönlich kaum Geld für die Befriedigung eigener Bedürfnisse blieb.

Anfangs war Herr M. gegenüber der Erwachsenenvertreterin sehr ablehnend, eine Zusammenarbeit fand kaum statt. Die Erwachsenenvertreterin beantragte bei Gericht die Anordnung eines Genehmigungsvorbehalts für die Verwaltung des Einkommens und für Rechtsgeschäfte, die über das tägliche Leben hinausgehen.

Erst im Laufe der Zeit und durch viele Gespräche ist es der Erwachsenenvertreterin gelungen, dass Herr M. Vertrauen fassen konnte, um Anliegen mit der Vertreterin zu besprechen und deren Unterstützung anzunehmen.

Da Herr M. zwei Kinder aus verschiedenen Beziehungen hat, waren die Anpassung der Unterhaltszahlungen für seine Kinder an sein aktuelles Einkommen, die Aufteilung der Lebenshaltungskosten zwischen Herrn M. und seiner Gattin sowie die Schuldenregulierung vorrangiges Ziel.

Die Ehe des Klienten verlief sehr turbulent und war von lautstarken Diskussionen, teils aggressiver Art, geprägt. Herr M. war grundsätzlich bereit, Unterstützung anzunehmen. Im ländlichen Raum befinden sich niederschwellige Unterstützungs- und Beratungsangebote wie Sozialzentren, Familien- oder Männerberatungsstellen - wie sie im städtischen Bereich bekannt sind - häufig nicht in erreichbarer Nähe. Da Herr M. keinen Führerschein besitzt - der Kurs wurde zwar absolviert, die am PC abzulegende Prüfung war für ihn aber wegen seiner Leseschwäche eine nicht überwindbare Hürde - gibt es kaum Möglichkeiten, ohne Hilfe Dritter zu Terminen außerhalb des Wohnortes zu kommen. Öffentliche Verkehrsmittel sind im ländlichen Bereich ebenfalls kaum (meist nur zweimal täglich) verfügbar.

Herr M. hatte mittlerweile über eine Leiharbeitsfirma eine Arbeitsstelle erhalten und befürchtete, diese wieder zu verlieren, wenn er für Termine in Beratungsstellen Urlaub nehmen müsste.

Er sah sich zuletzt nicht mehr in der Lage, die Ehe fortzuführen. Nach einer einvernehmlichen Scheidung musste eine kostengünstige Wohnung gesucht werden. Grundvoraussetzung war jedoch eine gute Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz, damit Herr M. seine Arbeitsstelle erreichen konnte.

Mangels Mobilität mussten sämtliche Wohnungsbesichtigungen gemeinsam mit der Erwachsenenvertreterin absolviert werden.

Seit der Scheidung und dem Umzug in die neue Wohnung konnte sowohl der Genehmigungsvorbehalt als auch der Wirkungskreis der Erwachsenenvertreterin auf Vertretung gegenüber Gerichten und Behörden betreffend Unterhaltsverfahren, Vertretung gegenüber dem Finanzamt Waldviertel, Verwaltung des bestehenden Bausparvertrages und Verwaltung der bestehenden Sparbücher eingeschränkt werden.

Sein Einkommen verwaltet Herr M. nun selbst und er konnte seinen Platz innerhalb der Firma finden. Es gelang ihm der Aufstieg vom Leasingarbeiter zum Angestellten. Er gilt als besonders zuverlässig und fleißig. Im letzten Jahr wurden ihm Fortbildungskurse ermöglicht. Diese konnte er - da es sich um praktische Ausbildungen handelte - positiv abschließen. Er hat nunmehr eine Zusatzausbildung als Industriekletterer und besitzt den Staplerführerschein.

Herr M. bekam die Möglichkeit eine neu renovierte Wohnung in Nähe der Arbeitsstelle zu beziehen. Um die Kündigung korrekt zu erledigen und sämtliche Verträge anzupassen benötigte er aber Unterstützung. Telefonische Beratungen durch die Mietervereinigung sind für den Klienten schwierig, da er den Inhalt der Verträge verbal übermitteln müsste.

Bei den Hausbesuchen, die aufgrund der Berufstätigkeit des Klienten hauptsächlich spät nachmittags stattfinden und einen beträchtlichen zeitlichen Aufwand (Entfernung Geschäftsstelle - Wohnort des Klienten - 47 km) bedeuten, werden die nächsten Schritte, die geplanten Vorhaben und die zu unterfertigenden Verträge besprochen. Die Erwachsenenvertreterin unterstützt den Klienten bei der Entscheidungsfindung im Rahmen von persönlichen und telefonischen Gesprächen.

Die Erwachsenenvertreterin ist nunmehr bemüht, für Herrn M. ein Netz an Beratungs- und Informationsstellen im Sinne der Herstellung einer möglichst umfassenden Unterstützungssituation sicher zu stellen. Herr M ist auch bereit, durch spezielle Kurse das Lesen zu erlernen. Entsprechende Lehrangebote gibt es allerdings nur für Kinder und Jugendliche. Für Erwachsene gibt es als Alternative nur kostenintensiven Privatunterricht bei einer Lehrenden 50 Kilometern vom Wohnort des Klienten entfernt.

Ziel ist die Beendigung der Erwachsenenvertretung bzw. eine weitere Einschränkung des Wirkungskreises.

Ob dies aufgrund der fehlenden Unterstützungsangebote gelingen kann bleibt allerdings fraglich.

Die Notwendigkeit der Unterstützung bleibt. Ob diese durch einen/eine gerichtliche Erwachsenenvertreter/in sichergestellt werden muss sei dahingestellt.

Mag. Karin Winalek
Erwachsenenvertreterin
Geschäftsstelle Zwettl

3.2. Wohnortclearing – Ein Balanceakt zwischen den Interessen der betroffenen Person und ihrem Umfeld

Mit dem seit 1.7.2018 in Kraft getretenen Erwachsenenschutzrecht wurde auch der dauerhaften Änderung des Wohnortes eine besondere Beachtung beigemessen und in Fällen, in denen die Entscheidungsfähigkeit der betroffenen Person nicht (ausreichend) gegeben ist, eine Befassung des PflEGschaftsgerichtes mit dieser Thematik vorgesehen. Dies gilt auch, wenn die dauerhafte Wohnortänderung abgelehnt wird. Das PflEGschaftsgericht hat sich einen persönlichen Eindruck von der betroffenen Person zu verschaffen und, sofern die betroffene Person die Wohnortänderung ablehnt, den Erwachsenenschutzverein mit einem Clearing, also einer Empfehlung zur beabsichtigten dauerhaften Wohnortänderung, zu befassen.

Regelmäßig sind dabei Entscheidungen zu treffen, die tief in das Leben und das persönliche Umfeld der betroffenen Person eingreifen, zumal es zumeist die Übersiedlung in eine Institution - sei es ein Alten- oder Pflegeheim oder auch eine Seniorenresidenz - ist, über die entschieden wird.

Dabei stehen die Interessenslagen der betroffenen Person und ihres Umfeldes oft diametral entgegen. Sei es, weil die Wohnverhältnisse der betroffenen Person nicht den Vorstellungen des Umfeldes oder der Vertretung entsprechen, sei es, weil aus verschiedenen Gründen der weitere Aufenthalt in einer entsprechenden Einrichtung und einem neuen Wohnumfeld als vorteilhaft gesehen wird.

Es sind dabei nicht immer die persönlichen Vorstellungen und Einstellungen des Umfeldes oder der Wunsch nach einer geringeren Belastung der Vertretung das Motiv. Oft ist es auch die subjektive Annahme des Erwachsenenvertreters für die betroffene Person eine bessere und vielleicht menschenwürdigere Umgebung und Betreuung zu schaffen.

Dies liegt jedoch nicht immer auch im Interesse der betroffenen Person, die nicht nur in ihrer Selbstbestimmung beschränkt, sondern auch in ihrem subjektiven Wohlbefinden beeinträchtigt wird.

Ich beschreibe einen Fall, in dem ein als Familienangehöriger bestellter Erwachsenenvertreter mehrfach und dringend bei Gericht angeregt hat, eine dauerhafte Änderung des Wohnortes zu genehmigen, weil aus seiner Sicht der weitere Verbleib des Betroffenen in seiner kleinen Wohneinheit nicht nur nicht zu seinem Wohl, sondern nachgerade gefährlich für diesen sei. Es sollte eine Übersiedlung in ein sogar recht nahe gelegenes Pflege- und Betreuungszentrum auf einen dort bereits reservierten Platz erfolgen.

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem Clearingbericht wie folgt:

Bei näherer Betrachtung erwiesen sich die Bedenken als nicht ganz unbegründet, handelte es sich doch um eine in einem alten Gebäude, nur über Feldwege und durch einen Wald erreichbare, neben einem Stall gelegene Wohneinheit, die aus einer linearen Aneinanderreihung von Vorraum (links Holzlagerplatz, rechts unbeheiztes WC), großer Raum mit Küche samt Herd mit Holzbefuerung und Esstisch, Zwischenraum mit Bett und zuletzt größerem Raum mit Schvedenofen und Bett, besteht. In letzterem wurde der Betroffene vor dem TV-Gerät sitzend angetroffen.

Die einzelnen Räume sind durch Stufen getrennt, die von ca. 10 cm bis zu gut 30 cm Höhe messen, dazwischen ist teils brüchiges Linoleum verlegt, das auch eine Sturzgefahr darstellt.

Der Betroffene ist nach eigenen Angaben bislang unfallfrei in diesem Umfeld aufhältig gewesen, lediglich einmal sei er gestürzt, weil er sich beeilt hat, einer Betreuerin ein Ostergeschenk zu überreichen und dabei bei einer nachgebenden Schwelle ausgerutscht ist. Dies hatte einen Armbruch zur Folge, der mittlerweile gut verheilt sein dürfte und keine Schmerzen mehr verursacht. Eine Einschränkung der Belastung dieses Armes liegt allerdings noch immer vor und erschwert naturgemäß eine Fortbewegung mit Krücken.

Nach Angaben des Betroffenen gibt es auch einen Nassbereich mit Waschgelegenheit, welcher allerdings nicht gefunden werden konnte.

Das Objekt verfügt über Stromversorgung und – allerdings nur kaltes – Fließwasser. Bei Bedarf wird Wasser am Küchenherd erwärmt.

Unterstützung erhält der Betroffene durch einen mobilen sozialen Dienst, der drei- bis viermal täglich kommt. Daneben sind seine Schwester und die beiden Nichten in die Betreuung eingebunden.

Soweit das vorgefundene Setting. Was empfiehlt man als Erwachsenenvertreter Clearing sohin dem Gericht, wenn der 1937 geborene Betroffene seit seinem 10. Lebensjahr dort wohnt und unter allen Umständen an diesem Ort wohnhaft bleiben will?

Nachdem die betreuende Organisation bekundet hat, es sei zwar schwierig, aber die Betreuung und Versorgung sei noch durchführbar und auch die Betreuerinnen dem Wunsch des Betroffenen entsprechen wollten, hat die Empfehlung im Clearing auf Einstellung des Verfahrens gelaute und ist das zuständige Bezirksgericht dieser Empfehlung auch gefolgt.

Allerdings mit der Konsequenz, dass der bestellte Erwachsenenvertreter seiner Funktion enthoben werden wollte, das Gericht diesem Wunsch nachgekommen ist und der NÖ Landesverein für Erwachsenenschutz – Erwachsenenvertretung, Bewohnervertretung die weitere Vertretung übernommen hat.

Seit dem Clearingbericht ist nunmehr schon ein Jahr vergangen und der Betroffene ist nach wie vor in seiner Wohnung aufhältig.

Objektiv gesehen war das Ansinnen des Vertreters sicherlich berechtigt. Die Betreuung und Unterstützung in dem nahegelegenen Pflegeheim wäre vermutlich besser und intensiver gewesen, als punktuelle und kurzzeitige Einsätze des wenn gleich sehr bemühten mobilen sozialen Dienstes. Es hätten sich vermutlich auch Kontakte zu Bekannten aus früheren Zeiten ergeben. Die Überlegungen des Vertreters waren sohin nicht von der Erleichterung seiner Aufgabe, sondern von der Sorge um das Wohl des Betroffenen bestimmt.

Dennoch hat rückblickend in diesem Fall der Verbleib des Betroffenen in seiner vertrauten Wohneinheit seinem Wohl mehr gedient. Er hat mir immer wieder versichert, dass ihm der Blick aus dem Fenster in die Natur und die frische Luft lieber sind, als alles, was man ihm anderenorts bieten könnte.

Dr. Helmut Heiger
Erwachsenenvertreter Clearing
Geschäftsstelle Mödling

Bewohnervertretung

1. Betreuungsangebot

1.1. Organisation

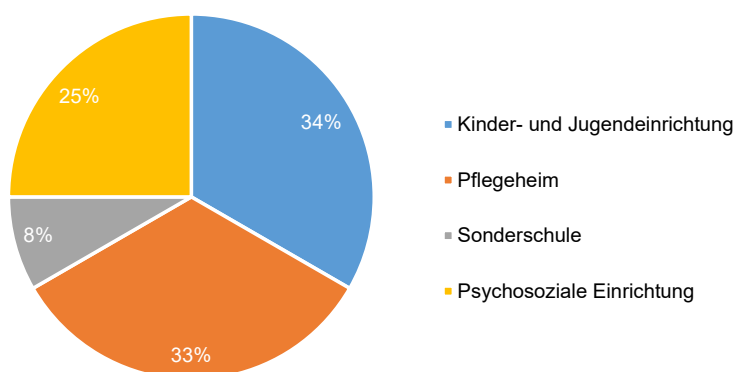
Die NÖLV-Bewohnervertretung ist in 18 Bezirksgerichtssprengeln von fünf Geschäftsstellen aus tätig. In den Geschäftsstellen Amstetten und Zwettl sind jeweils zwei Bewohnervertreter und in den Geschäftsstellen Mödling, St. Pölten und Wr. Neustadt jeweils drei Bewohnervertreter angestellt. Seit dem Inkrafttreten des 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes am 1.7.2018 ist die Bewohnervertretung neben Pflege-/Betreuungseinrichtungen und Krankenanstalten auch in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (Landesjugendheime, Heime privater Träger, sonder-, heil- und sozialpädagogische Wohngemeinschaften, SOS-Kinderdörfer) sowie in Sonderschulen für die Überprüfung dort vorgenommener Freiheitsbeschränkungen zuständig.

Ein mit 40 Stunden angestellter Bewohnervertreter des NÖLV ist derzeit für durchschnittlich 46 Einrichtungen mit ca. 2760 Betreuungsplätzen zuständig und hat jährlich ca. 1340 neue Meldungen von Freiheitsbe- und -einschränkungen zu bearbeiten.

1.2. Gerichtliche Überprüfungen

Unser Bemühen ist primär darauf gerichtet, mit den Pflege- und Betreuungspersonen gemeinsame Lösungen für die von Freiheitsbeschränkungen betroffenen Bewohnern zu erzielen, sodass eine Anrufung des Gerichts nicht erforderlich ist. Im Berichtsjahr wurde - gemessen an den uns insgesamt gemeldeten Freiheitsbeschränkungen - nur bei einem sehr geringen Prozentsatz der Maßnahmen ein Antrag gemäß § 11 HeimAufG gestellt. In vier Fällen war eine Kinder- und Jugendeinrichtung von der Antragstellung betroffen. Immer war ein körpernahes Festhalten der Kinder/Jugendlichen Anlass für die gerichtliche Überprüfung. In einer Sonderschule war die versperrte Klassentüre Gegenstand eines HeimAufG-Verfahrens. In drei psychosozialen Einrichtungen wurden medikamentöse Freiheitsbeschränkungen sowie Mehrpunktfixierungen im Bett und an Rollstuhl/Sitzgelegenheit gerichtlich überprüft. In vier Pflegeeinrichtungen betraf die Antragstellung Fixierungen am Rollstuhl, hochgezogene Bettseitenteile sowie sedierende Medikamente.

Anträge gem. § 11 HeimAufG
Verteilung nach Art der Einrichtung



Im Berichtsjahr 2020 wurden in 12 gerichtlichen Überprüfungsanträgen insgesamt 20 einzelne freiheitsbeschränkende Maßnahmen einer gerichtlichen Überprüfung unterzogen (2019: 13 Verfahren mit 21 Maßnahmen). In Relation zu den gemeldeten Maßnahmen (13420) bedeutet dies, dass nur 0,09 % aller gemeldeten Maßnahmen gerichtsanhängig waren.

Die Verteilung der Anträge auf die jeweiligen Bezirksgerichtssprengel sieht folgendermaßen aus: jeweils ein Antrag erfolgte bei den Bezirksgerichten Bruck, Lilienfeld, Neunkirchen, zwei Anträge beim Bezirksgericht Melk, drei Anträge beim Bezirksgericht Amstetten und vier Anträge beim BG Mödling. Für zulässig erklärt wurden 11 Maßnahmen. Vier Maßnahmen wurden für unzulässig erklärt. In fünf Fällen wurden die Anträge mit der Begründung, dass keine Freiheitsbeschränkung vorliege, abgewiesen (Bei 4 Maßnahmen wurde der Bewohner als entscheidungsfähig eingestuft, eine medikamentöse Maßnahme wurde nicht als Freiheitsbeschränkung gewertet).

	Anträge	zulässig	unzulässig	Abweisung	Maßnahmen
Amstetten	3	2	3	0	5
Bruck	1	1	0	2	3
Lilienfeld	1	0	0	2	2
Melk	2	1	1	1	3
Mödling	4	6	0	0	6
Neunkirchen	1	1	0	0	1
Gesamt	12	11	4	5	20

2. Klientendokumentation

2.1. Meldungen und Aufhebungen (1.1.2020 - 31.12.2020)

2020	Meldungseingang			Aufhebungen	Meldungen u. Aufhebungen
	<i>FB¹</i>	<i>FE²</i>	<i>Summe</i>	<i>Gesamt</i>	<i>Summe</i>
Amstetten	1668	130	1798	1820	3618
Mödling	2756	338	3094	2939	6033
St. Pölten	1944	206	2150	2165	4315
Wr. Neustadt	2035	431	2466	2442	4908
Zwettl	3504	408	3912	3901	7813
Summe	11907	1513	13420	13267	26687
<i>Zum Vergleich 2019</i>	<i>12633</i>	<i>1599</i>	<i>14232</i>	<i>12032</i>	<i>26264</i>

Im Berichtszeitraum 2020 sind insgesamt 13420 freiheitsbe- und -einschränkende Maßnahmen an die Bewohnervertretung gemeldet worden, was im Vergleich zu 2019 (14232) eine Verringerung der Meldedaten um etwa 6 % bedeutet. Bei 1513 Meldungen handelt es sich um sogenannte Freiheitseinschränkungen mit Zustimmung von diesbezüglich entscheidungsfähigen Bewohnern. Hier ist die Meldezahl gegenüber dem Vorjahr annähernd gleich geblieben (1599). Die Anzahl der im Berichtsjahr an die Bewohnervertretung gemeldeten aufgehobenen Maßnahmen (13267) ist hingegen um etwa 10% angestiegen (2019: 12032).

1 FB = Freiheitsbeschränkungen
2 FE = Freiheitseinschränkungen

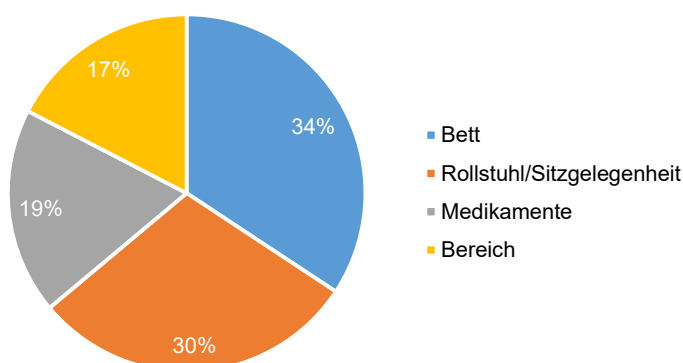
2.2. Art der gemeldeten Freiheitsbeschränkungen (1.1.2020 - 31.12.2020)

Geschäftsstelle	Hindern am Verlassen eines Bereiches/Zurückhalten	Hindern am Verlassen des Bettes	Medikamentöse Maßnahmen	Mechanische Maßnahmen bei Rollstuhl/Sitzgelegenheit
Amstetten	295	581	387	538
Mödling	768	885	570	874
St. Pölten	486	533	716	418
Wr. Neustadt	358	1092	372	647
Zwettl	429	1510	462	1499
Summe	2336	4601	2507	3976

Eine Auswertung nach der Art der gemeldeten freiheitsbe- und -einschränkenden Maßnahmen ergibt, dass in 64 % aller Fälle Fixierungen mittels mechanischer Maßnahmen (Seitenteile am Bett, Gurtfixierungen am Rollstuhl oder an einer Sitzgelegenheit, vorgesteckte Therapietische, gebremste Rollstühle sowie in einem geringen Anteil Schutzfixierungen der Hände) erfolgen. Von den mechanischen Maßnahmen betreffen wiederum 34 % die Freiheitsbe- und -einschränkung „Hindern am Verlassen des Bettes“ (im Diagramm unten gesondert ausgewiesen), was in der Regel beidseits hochgezogene Seitenteile am Bett bedeutet. Die Anzahl der Freiheitsbeschränkungen „Hindern am Verlassen eines Bereiches/ Zurückhalten“ ist mit 2336 Maßnahmen im Vergleich zu den Vorjahren (2019: 1700, 2018: 1485) erneut stark angestiegen. Das ist einerseits auf den regelmäßigen Einsatz von sogenannten elektronischen Desorientiertenfürsorgesystemen zurückzuführen, bei welchen desorientierte Bewohner, die einen geschützten Ausgangsbereich verlassen möchten, einen Alarm auslösen und in der Folge vom Pflegepersonal am Verlassen der Einrichtung gehindert werden. Andererseits lässt sich der Anstieg auch auf die im Zusammenhang mit dem Covid-19 Virus vorgenommenen (Präventiv)Quarantänen zurückführen.

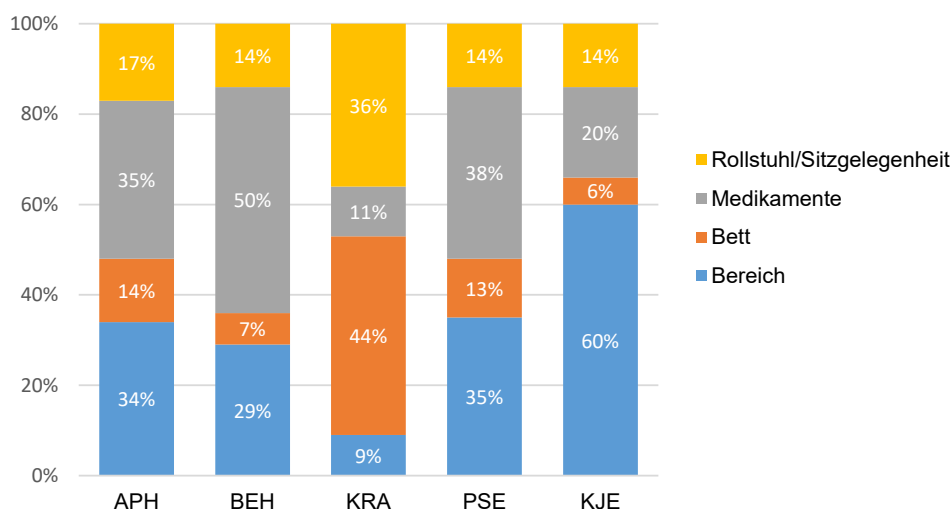
Darüber hinaus wird die Maßnahme „Hindern am Verlassen eines Bereiches“ relativ häufig von Kinder- und Jugendeinrichtungen an die Bewohnervertretung gemeldet. Auch der Anteil medikamentöser Freiheitsbeschränkungen ist im Vergleich zum Vorjahr (2400) nochmals um ca. 5 % auf mehr als 2500 Maßnahmen angestiegen.

**Auswertung nach Art der Maßnahme
NÖLV-Gesamt**



Auf Ebene der verschiedenen Einrichtungskategorien zeigt sich, was die Art der dort angewendeten Freiheitsbe- und -einschränkungen betrifft, ein sehr heterogenes Bild. Beträgt der Anteil an medikamentösen Freiheitsbeschränkungen auf alle Einrichtungen bezogen nur 19 % aller Maßnahmen, (2019: 17%) so zeigt sich in Pflegeheimen, Einrichtungen der Behindertenhilfe und psychosozialen Einrichtungen ein völlig anderes Bild, zumal dort der Anteil an Maßnahmen medikamentöser Natur von mind. 35% bis max. 50% reicht. In Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe wurden in mehr als der Hälfte aller gemeldeten Freiheitsbeschränkungen (60%, 2019: 53%) die Bewohner am Verlassen der Einrichtung bzw. eines Bereiches gehindert. Hingegen werden in den Krankenanstalten nach wie vor die beidseits hochgezogenen Seitenteile am Bett als häufigste Art der Freiheitsbeschränkung gemeldet (44 %, keine Veränderung zum Vorjahr). In Pflegeheimen hat sich der Anteil dieser Maßnahme erfreulicherweise drastisch von 25% im Berichtsjahr 2019 auf aktuell nur mehr 14% verringert.

Meldestatistik nach Art der Maßnahme und Einrichtungskategorie (1.1.2020 - 31.12.2020)



2.3. Besuchskontakte in den Einrichtungen

	<i>Erst</i> abklärungen	<i>Folge</i> abklärungen	<i>Sonstige</i> Einrichtungskontakte	<i>Gesamt</i>
St. Pölten	844	656	434	1934
Zwettl	410	351	283	1044
Amstetten	689	684	425	1798
Mödling	1125	888	501	2514
Wr. Neustadt	799	574	408	1781
Summe	3867	3153	2051	9071

Im Berichtszeitraum 2020 sind von den Bewohnervertretern insgesamt 9071 persönliche Kontakte, beinhaltend 3867 Erstabklärungen, 3153 Folgeabklärungen sowie 2051 sonstige Einrichtungskontakte, getätigt worden. Die Auswertung der Erst- und Folgekontakte erfolgte maßnahmenbezogen, sodass klar ersichtlich ist, wie viele einzelne Eingriffe in das Recht auf Bewegungsfreiheit von den Bewohnervertretern überprüft worden sind. Insgesamt wurden trotz der Einschränkungen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie 7020 Maßnahmen vor Ort in den Einrichtungen persönlich einer Überprüfung unterzogen. Im Vergleichszeitraum 2019 wurden insgesamt 7526 freiheitsbe- und -einschränkende Maßnahmen überprüft.

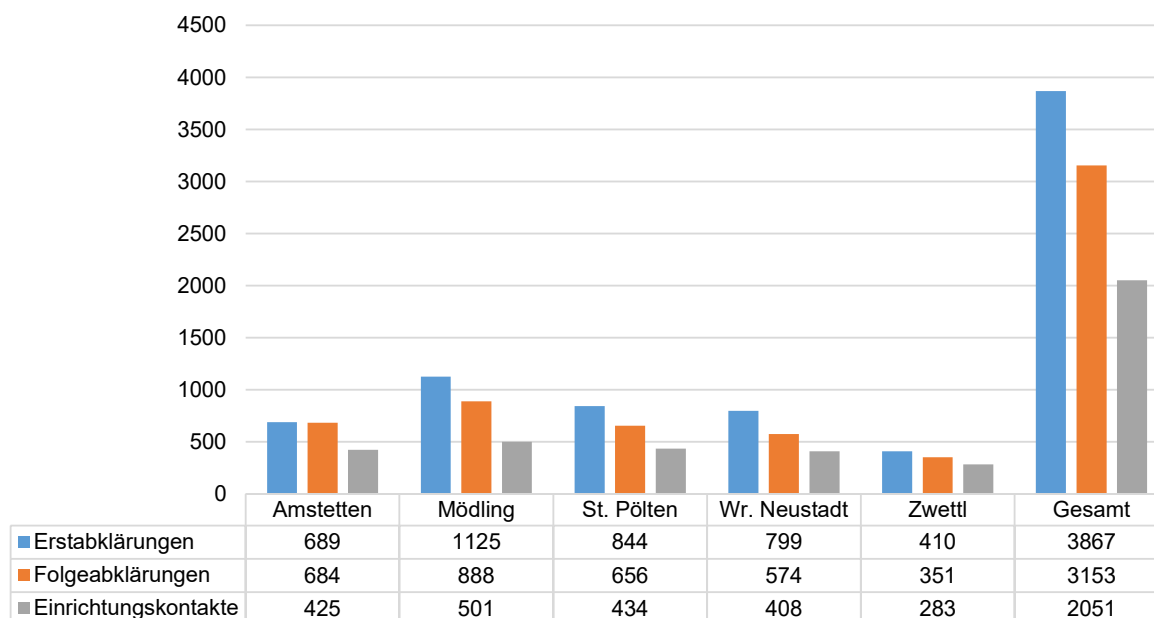
Darüber hinaus gab es aber 2020 zusätzlich 1472 fernmündliche Erst- und Folgekontakte. Das bedeutet, dass sich die Bewohnervertreter von den Einrichtungen auf datenschutzsicherem Weg die relevanten Auszüge aus der Pflege- und Betreuungsdokumentation zusenden ließen und nach Durchsicht dieser Unterlagen ein fernmündliches Gespräch mit den verantwortlichen Pflege- und Betreuungspersonen bzw. soweit möglich auch mit den betroffenen Bewohnern vorgenommen haben (siehe Kapitel

8.1). Diese Art der Überprüfung wurde während des ersten Lockdown im Zeitraum 16.3. bis 17.5.2020 sowie generell bei jenen Bewohnern, die aufgrund einer Covid-19-Erkrankung abgesondert oder als Kontaktpersonen 1 isoliert wurden, durchgeführt. Der Schwerpunkt der Überprüfungstätigkeit waren die von Pflege- und Betreuungseinrichtungen sowie insbesondere von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe bzw. auch der Behindertenhilfe gemeldeten Freiheitsbeschränkungen. Hier wurde darauf geachtet, dass die zum Zeitpunkt des persönlichen Einrichtungskontaktes aufrecht gemeldeten, d.h. am Bewohner angewandten Maßnahmen einer Überprüfung unterzogen werden. In Krankenanstalten wurde die Präsenz der Bewohnervertretung aufgrund der dort geltenden Besuchseinschränkungen sowie des in den Kliniken vorhandenen und teilweise sehr hohen Infektionsgeschehen deutlich reduziert.

Bei den sonstigen Einrichtungskontakten handelt es sich überwiegend um regelmäßige Besprechungen mit den leitenden Mitarbeitern, Pflege- und Betreuungspersonen, Lehrern in Sonderschulen sowie um Gespräche mit anordnungs befugten Ärzten oder Gespräche mit Angehörigen. Insgesamt ist festzuhalten, dass sich im Berichtsjahr 99% aller persönlichen Kontakte der Bewohnervertreter aus Bewohnerkontakten (78%) und Einrichtungskontakten (21%) zusammensetzen. Auf das restliche 1% der Kontakte entfallen Gespräche mit Kooperationspartnern, Bildungstätigkeit und Bildungsteilnahme sowie HeimAufG-Verfahrenskontakte.

Im Fachbereich Bewohnervertretung wurden von den Mitarbeitern 46945 (2019: 76701) Dienstkilometer zurückgelegt.

Besuchskontakte (1.1.2020 – 31.12.2020)



3. Ausgewählte Themen zum Heimaufenthaltsgesetz

3.1. Auswirkungen der SARS-CoV2-Pandemie auf die Tätigkeit der NÖLV-Bewohnervertretung

Zum Schutz der aufgrund von Multimorbidität und hohen Alters besonders vulnerablen Bewohner, wie auch zum Schutz des in den Pflege- und Betreuungseinrichtungen tätigen Pflege- und Betreuungspersonals haben die vier in Österreich tätigen Vereine für Bewohnervertretung beschlossen, während des ersten Lockdown, aufrechte und neu gemeldete Freiheitsbeschränkungen nicht persönlich vor Ort zu überprüfen.

Die Einrichtungen wurden darüber informiert, dass die Meldepflicht freiheitsbeschränkender Maßnahmen unabhängig von der Pandemie weiterhin aufrecht bleibt. Entsprechende Informationen wurden auch auf der NÖLV-Homepage publiziert. Dem NÖLV-Referat für EDV ist es rasch gelungen, eine datenschutzkonforme und benutzerfreundliche Anwendung (sog. File-Cloud) zu installieren, die es den Einrichtungen ermöglichte, die relevanten Auszüge aus der Pflege- und Betreuungsdokumentation sowie der Krankengeschichte an die Bewohnervertretung elektronisch zu übermitteln. Somit konnte auf telefonische oder schriftliche Anfrage der Bewohnervertreter eine Einsichtnahme in die relevanten Unterlagen gewährleistet werden und in Kombination mit persönlichen Telefongesprächen eine erste Abklärung der freiheitsbeschränkenden Maßnahmen ohne Bewohnerkontakt erfolgen. Ergänzend dazu wurden mit den Bewohnern Telefonate geführt, sofern diese aufgrund ihrer Grunderkrankungen (zumeist Demenz sowie kognitive Beeinträchtigungen) dazu befragt werden konnten. Darüber hinaus gab es während des ersten Lockdown überdurchschnittlich viele Anrufe von besorgten Angehörigen der Bewohner, die sich über das in den Einrichtungen bestehende absolute Besuchsverbot beschwerten und teilweise berichteten, dass die Bewohner unter der Isolation im Heim sehr litten und dies deren körperlichen und geistigen Abbau beschleunigte.

Leider hat sich die Situation mit der ersten Lockerung der Besuchsregelung im Mai 2020 vorerst nur geringfügig verbessert, zumal die Bewohner anfangs nur einmal pro Woche und auch nur von einem Angehörigen besucht werden durften. Besuche von Kindern waren nicht zugelassen. Hinzu kam, dass dieser Besuch insgesamt mit 15 bis 20 Minuten zeitlich begrenzt war und nur in eigenen Besucherzonen stattfinden durfte. Die Gestaltung dieser Besuchszonen war mitunter wenig gelungen. So kam es beispielsweise vor, dass die Bewohner im Erdgeschoss innerhalb des Heimes hinter einem geöffneten Fenster saßen und der Besucher an der Außenmauer mit einem Abstand vor dem Fenster saß. In einem anderen Fall konnten sich die Angehörigen mit dem Bewohner - durch eine große Glasfront getrennt - mit dem Handy unterhalten. Auch die räumliche Trennung von Bewohnern und Angehörigen durch (Plexi)Glasscheiben sowie das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes war für viele Bewohner irritierend und einem guten, gelingenden Gespräch abträglich.

Teilweise wurden auch bedenkliche Besuchszeiten festgelegt, wie in einem Extremfall nur wochentags von 12 bis 15 Uhr, was einen regelmäßigen Besuch durch berufstätige Angehörige nahezu verunmöglichte. Bedingt durch die vergleichsweise gute Wetterlage boten einige Heime die Möglichkeit, dass Bewohner und Angehörige sich unter Einhaltung eines Mindestabstands im Freien treffen konnten, was eine deutlich bessere und „normalere“ Besuchssituation darstellte. Generell ist aber auch festzuhalten, dass es ein großes Bemühen der Einrichtungen um kreative Lösungen gab, um der drohenden Vereinssamung entgegen zu wirken.

Schon zu Zeiten des absoluten Besuchsverbots wurde beispielsweise Videotelefonie ermöglicht.

Der gesundheitliche Zustand einer Bewohnerin hat sich derart verschlechtert, dass sie sterbend war. Daraufhin wurden den Angehörigen, um sich zu verabschieden, Besuche erlaubt und der Zustand der Bewohnerin hat sich daraufhin wieder normalisiert. Sie hatte offensichtlich ihre Tochter vermisst und sich aufgegeben. Neben den älteren Menschen in Pflegeheimen waren aber auch viele junge Menschen mit Mehrfachbehinderungen massiv von den Beschränkungen betroffen, wenn sie es beispielsweise gewohnt waren, die Wochenenden zu Hause zu verbringen, was entweder gar nicht oder nur mit entsprechenden Quarantänemaßnahmen nach dem Ausgang möglich war. In Bezug auf die Quarantäneregelungen ist festzuhalten, dass die damals in allen stationären Betreuungseinrichtungen vorgenommenen präventiven Quarantänemaßnahmen größtenteils unverhältnismäßig waren. So kam es etwa vor, dass die Bewohner bei Neuaufnahme oder nach einem Krankenhausaufenthalt oder auch nach einem (nicht erwünschten) Ausgang für bis zu 14 Tage isoliert in einem Einzelzimmer verbringen mussten. Vereinzelt wurden demenzkranke Bewohner, die mit Aggression und Verhaltensstörungen auf diese Isolationssituation reagierten, in ihren Zimmern ohne ausreichende Überwachungsmaßnahmen eingesperrt.

Besonders nachdenklich stimmt das Beispiel einer im Heim lebenden Dialysepatientin, die zweimal wöchentlich im Krankenhaus ambulant zur Blutwäsche behandelt wurde und im Heim deshalb in dauernder Quarantäne verbleiben musste.

Von Seiten der Leitung Bewohnervertretung wurde ein intensiver Austausch mit Vertretern der NÖ Landesgesundheitsagentur und der NÖ Landesregierung gepflegt und eine Lockerung der Besuchsregelungen sowie eine Beendigung der unrechtmäßigen Ausgangsbeschränkungen eingefordert. Allen Beteiligten war bewusst, dass sich diese einschneidenden Maßnahmen negativ auf das seelische und körperliche Wohlbefinden der Bewohner auswirken. Erfreulicherweise wurden die Ausgangsbeschränkungen und Besuchsverbote dann mit 28.5. zurückgenommen.

Bereits mit 17.5.2020 kehrte die NÖLV-Bewohnervertretung wieder zu ihrer ursprünglichen „Präsenz-Überprüfungstätigkeit“ vor Ort in den Einrichtungen zurück. Im Zeitraum 16.3. bis 30.6.2020 wurden

von den Bewohnervertretern insgesamt 350 Bewohner- und Einrichtungskontakte telefonisch getätigt. Dies beinhaltet 201 fernmündliche Erstabklärungen von freiheitsbe- und -einschränkenden Maßnahmen. Nach Beendigung des Lockdown wurde bei den erstüberprüften Maßnahmen der persönliche Kontakt mit den betroffenen Bewohnern rasch nachgeholt. So konnten noch im 2. Quartal 2020 insgesamt 324 persönliche Folgekontakte nach - im Zusammenhang mit Covid-19 - fernmündlich erfolgten Erstabklärungen vorgenommen werden.

Leider ist eine präzise Auswertung, wie viele einzelne freiheitsbe- und -einschränkende Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Absonderung/Isolierung/Quarantäne von an Covid-19-Erkrankten oder ansteckungsverdächtigen Personen an die Bewohnervertretung gemeldet wurden, nicht möglich. Soweit erhebbar, wurden von den Einrichtungen im Zeitraum 16.3. bis 31.12.2020 zumindest 463 Freiheitsbeschränkungen (davon 432 Maßnahmen aus Pflegeheimen) zur Sicherstellung einer Isolierung bzw. Quarantäne an die Bewohnervertretung gemeldet. Im Wesentlichen waren das Anordnungen des Zurückhaltens und versperrte Zimmer oder Bereiche.

Auch nach dem ersten Lockdown haben die Bewohnervertreter fernmündliche Erstabklärungen vorgenommen, wenn die von einer Freiheitsbeschränkung betroffenen Bewohner aufgrund einer behördlichen Absonderung, sei es als Erkrankte oder Ansteckungsverdächtige, nicht oder nur unter erheblichem Aufwand persönlich vor Ort besucht werden konnten. Nachstehende Tabelle gibt Auskunft darüber, wie viele fernmündliche/schriftliche Kontakte im Berichtsjahr getätigt wurden.

Fernmündliche/Schriftliche Kontakte						
Typ	Erstkontakte	Folgekontakte	Einrichtungskontakte	Sonstige Kontakte	Beratungen	Gesamt
APE	462	158	603			1223
BHE	175	189	360			724
KJE	113	32	121			266
KRA	228	25	109			362
PSE	51	25	96			172
SCH	6	8	61			75
Summe	1035	437	1350	113	12	2947

Prioritär wurden jene Einrichtungen aufgesucht, die freiheitsbe- oder -einschränkende Maßnahmen gemeldet haben bzw. neu melden und bei denen noch kein persönlicher Kontakt zu den betroffenen Bewohnern stattgefunden hat. Selbstverständlich wurde bei allen Überprüfungsbesuchen der Bewohnervertreter auf die Einhaltung der geltenden Bestimmungen der Covid-19-Schutzmaßnahmen-Verordnung (FFP2-Maskenpflicht, Hygiene- und Abstandsregeln etc.) geachtet. Aufgrund der hohen Außendienstpräsenz mussten sich etwa die mit 40 Stunden angestellten Bewohnervertreter bis zu dreimal wöchentlich in Teststraßen oder Apotheken einer Covid-19-Antigentestung unterziehen. Der Aufenthalt in der Einrichtung diente in erster Linie dazu, einen persönlichen Eindruck von den Bewohnern zu gewinnen und ein persönliches Gespräch mit den verantwortlichen Mitarbeitern der Einrichtung zu führen und war im Rahmen der Überprüfung freiheitsbe- und -einschränkender Maßnahmen möglichst kurz zu halten. Im Zuge eines Einrichtungsbesuches wurden mehrere Gespräche in unterschiedlichen Räumen vorgenommen (z. B. Gespräch mit Bewohner im Bewohnerzimmer/Aufenthaltsraum/Besucherzone, Gespräch mit Mitarbeitern im Office-Bereich)

Die Einsichtnahme in die Dokumentation erfolgte grundsätzlich nicht in der Einrichtung (ausgenommen Krankenanstalten und Einrichtungen ohne elektronische Dokumentation), es sei denn, die Einrichtung stellte hierfür besondere Ressourcen (z. B. einen eigenen Raum zur Alleinnutzung, abgetrennter Bereich, Office-Bereich/Stützpunkt) zur Verfügung. Die Dokumentation wurde soweit wie möglich sowohl bei persönlichen als auch bei Fernabklärungen auf datenschutzsicherem elektronischem Weg angefordert. Abschließend ist besonders hervorzuheben, dass die Bewohnervertretung die einzige Organisation war, die ihre Überprüfungstätigkeit auch während der Covid-19-Pandemie regelmäßig und persönlich in den Einrichtungen wahrgenommen hat.